
BACHELORARBEIT

Marco Gnyp

**Die Voraussetzungen und die
Entwicklung des Schadensersatzrechtes bei Persönlichkeitsverletzungen im Bereich
der Medien**

2015

BACHELORARBEIT

Die Voraussetzungen und die Entwicklung des Schadensersatzrechtes bei Persönlichkeitsverletzungen im Bereich der Medien

Autor:
Marco Gnyp

Studiengang:
Angewandte Medien

Seminargruppe:
AM11wJ1-B

Erstprüfer:
Prof. Dr. Kurt-Ulrich Mayer

Zweitprüfer:
Björn Schumacher, Oberstudienrat

Einreichung:
Mittweida, 23.06.2015

BACHELOR THESIS

Mandatory requirements and Development of law of damages in Terms of the violation of Personal rights in the Media sector

author:
Marco Gnyp

course of studies:
Applied Media

seminar group:
AM11wJ1-B

first examiner:
Prof. Dr. Kurt-Ulrich Mayer

second examiner:
Björn Schumacher, senior teacher

Bibliografische Angaben

Gnyp, Marco:

Die Voraussetzungen und die Entwicklung des Schadensersatzrechtes bei Persönlichkeitsverletzungen im Bereich der Medien

Mandatory requirements and Development of law of damages in Terms of the violation of Personal rights in the Media sector

50 Seiten, Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences,
Fakultät Medien, Bachelorarbeit, 2015

Abstract

Mit der Verbreitung der Massenmedien und dem steigenden Medienkonsum erhöht sich gleichzeitig die Anzahl an Persönlichkeitsverletzungen, da vor allem Sensationsgeschichten und Skandale große Aufmerksamkeit erhalten. Durch Gesetze sollen die Persönlichkeitsrechte eines jeden Menschen geschützt werden, ohne jedoch die Pressefreiheit maßgeblich einzuschränken. Dies erweist sich für die deutsche Rechtsprechung als ein schwieriges Unterfangen. Mögliche Ansprüche im Falle einer Persönlichkeitsverletzung werden in dieser Bachelorarbeit näher beleuchtet und erläutert. Abschließend fasst ein Fazit die Erkenntnisse dieser Arbeit zusammen und geht zudem auf die Problematiken in diesem Bereich der Rechtsprechung ein.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VII
Abbildungsverzeichnis	IX
1 Einleitung.....	1
1.1 Hintergrund und Problemstellung	1
1.2 Vorgehensweise	2
2 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	4
2.1 Anerkennung nach Leserbrief-Entscheidung.....	5
2.2 Schutzbereich	5
2.2.1 Fallgruppen.....	6
2.2.2 Eingriff ins Persönlichkeitsrecht	7
2.2.3 Schranken der Persönlichkeitsrechte	7
2.2.4 Sphärentheorie	8
2.3 Besondere Persönlichkeitsrechte	12
2.3.1 Das Recht am eigenen Bild.....	13
2.3.2 Das Recht am eigenen Namen	16
2.3.3 Schutz der Ehre	18
3 Die Pressefreiheit in Deutschland.....	22
3.1 Zensur von Seiten der Kirche	22
3.2 Anfänge der Pressefreiheit im Ausland	22
3.3 Paulskirchenverfassung und Bismarcksche Reichsverfassung	23
3.4 Pressefreiheit während der Weimarer Republik	24
3.5 Die Presse während der Zeit des Nationalsozialismus	24
3.6 Pressefreiheit in der Bundesrepublik Deutschland	26
4 Medien in der heutigen Zeit	28
4.1 Medienkonsum in Deutschland	28
4.2 Nachrichtenfaktoren zur Bestimmung des Nachrichtenwertes.....	29
4.3 Spannungsfeld zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht.....	32
5 Ansprüche im Falle einer Persönlichkeitsverletzung	35
5.1 Negatorische Ansprüche	35
5.1.1 Unterlassung.....	35

5.1.2	Widerruf	37
5.1.3	Gegendarstellung.....	38
5.2	Geldentschädigung bei immateriellen Schäden.....	40
5.2.1	Definition.....	40
5.2.2	Die Herrenreiter-Entscheidung.....	41
5.2.3	Die Soraya-Entscheidung	42
5.2.4	Der Begriff der Genugtuung	42
5.2.5	Höhe der Geldentschädigung.....	43
5.2.6	Verhältnis zum Schmerzensgeld.....	44
5.3	Schadensersatz bei materiellen Schäden	44
6	Rechtsprechung zum Persönlichkeitsschutz in den Medien – Die BILD schreibt eine Prominente krank	47
6.1	Hintergrund	47
6.2	Rechtsprechung.....	48
6.3	Auswirkungen	48
7	Fazit.....	49
	Literaturverzeichnis	X
	Eigenständigkeitserklärung	XIV

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BInPrG	Berliner Pressegesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
DM	Deutsche Mark
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
KG	Kammergericht
KUG	Kunsturhebergesetz
MarkenG	Markengesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

NS	Nationalsozialismus / nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OLG	Oberlandesgericht
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
StGB	Strafgesetzbuch
u.a.	unter anderem
UrhG	Urheberrechtsgesetz
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Merkmale der Intimsphäre	9
Abbildung 2: Merkmale der Privatsphäre	10
Abbildung 3: Merkmale der Sozialsphäre	11
Abbildung 4: Tagesauflage des "Völkischen Beobachters"	26
Abbildung 5: Entwicklung der Mediennutzung	29
Abbildung 6: Nachrichtenfaktoren nach Ruß-Mohl.....	30
Abbildung 7: Journalistische Sorgfaltspflichten.....	33

1 Einleitung

1.1 Hintergrund und Problemstellung

Die Medien sind für den Menschen im Alltag mittlerweile unerlässlich geworden. Fast durchschnittlich zehn Stunden pro Tag konsumiert der Mensch in Deutschland seine Lieblingsmedien. Spitzenreiter sind dabei das Fernsehen, der Hörfunk sowie das Internet.

Mit der Entwicklung der Massenmedien im 20. Jahrhundert entstand zeitgleich ein Kampf unter eben diesen. Die Aufmerksamkeit der potentiellen Konsumenten ist dabei elementar, um den eigenen Umsatz und Gewinn zu steigern. Der Konkurrenzkampf unter den Medienunternehmen führt in der heutigen Zeit dazu, dass, im Zuge der Berichterstattung, regelmäßig bei dem Versuch, an brisante Informationen und Bilder – im Idealfall von prominenten Menschen – zu kommen, die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person verletzt werden.

Diese werden in solchen Fällen ignoriert oder zumindest als nebensächlich betrachtet, wenn monetäre Ziele im Vordergrund stehen, und das, obwohl diese Persönlichkeitsrechte vom Grundgesetz hergeleitet oder ausgeformt vorzufinden sind, wie beispielsweise das Recht am eigenen Bild.

Denn neben den schützenswerten Interessen existiert gleichzeitig auch das öffentliche Interesse, das die Medien mit ihren Berichterstattungen befriedigen soll. Somit kommt es zur Spannung dieser beiden Bereiche.

Die Pressefreiheit in Deutschland, wie sie heute bekannt ist, besteht erst seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes. Sie hat eine lange und ereignisreiche Entwicklung hinter sich, die zeigt, dass der heutige Stand alles andere als selbstverständlich ist. Aufgrund der Geschichte der Pressefreiheit, insbesondere während der Zeit des Nationalsozialismus, legen die deutschen Gerichte diese häufig sehr großzügig aus.

Dies begünstigt jedoch auch in vielen Fällen potentielle Persönlichkeitsverletzungen. In diesem Rechtsbereich muss grundsätzlich vom Einzelfall ausgegangen werden, da u.a. auch das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen tangiert und dieses von jedem Menschen anders empfunden wird. Eine Reihe von weiteren Faktoren spielt eine Rolle, die in jedem Fall einer Persönlichkeitsverletzung unterschiedlich ausfallen kann.

Somit wird die Rechtsprechung vor große Herausforderungen gestellt, da sie in jedem Einzelfall abwägen muss, ob die persönlichen Interessen oder das öffentliche Interesse überwiegt, ohne sich vollständig auf Urteile aus der Vergangenheit stützen zu können.

Die allgemeinen Persönlichkeitsrechte sind allerdings entwicklungs offen. Sie sind dynamischer Natur und verändern sich mit der technischen Entwicklung weiter. Somit müssen sie regelmäßig dem aktuellen Stand der Technik angepasst werden, um die Persönlichkeit des Einzelnen ausreichend zu schützen.

Die deutsche Rechtsprechung versucht außerdem, in besonderen Fällen mit empfindlichen Geldentschädigungen einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte präventiv entgegenzuwirken, denn in den letzten Jahrzehnten hat sich die Sicht auf die Persönlichkeitsrechte positiv verändert.

Es stellt sich aber die Frage, inwiefern die einzelnen Ansprüche die Persönlichkeitsrechte des Menschen schützen können. Welche Aussagen aus Medienberichterstattungen muss der Betroffene akzeptieren? Wie hat sich die Rechtsprechung seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes in dieser Hinsicht verändert? Welche Entscheidungen waren maßgeblich dafür?

1.2 Vorgehensweise

Zu Beginn wirft die vorliegende Arbeit einen Blick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Seine Rechtsgrundlagen sowie der Ursprung werden genauer betrachtet. Es wird versucht, den Schutzbereich zu definieren. Zusätzlich werden die für diese Arbeit relevanten „besonderen Persönlichkeitsrechte“ vorgestellt.

Anschließend wird die Pressefreiheit in Deutschland beleuchtet. Die Entwicklung bis zu der Form, in der sie heute vorliegt, wird aufgezeigt. Anhand des durchschnittlichen Medienkonsums und dem Nachrichtenwert eines Ereignisses wird die Thematik des Spannungsfeldes zwischen Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit aufgegriffen.

Im nächsten Schritt werden die Ansprüche, die ein Betroffener im Falle einer Persönlichkeitsverletzung geltend machen kann, erläutert. Ihre Tragweiten und Funktionen werden erklärt, wobei zwischen immateriellen und materiellen Schäden unterschieden wird.

Ein Fall einer prominenten Schauspielerin aus dem Jahr 1993, der sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung drehte, zeigt die Problematik mancher Ansprüche sowie den Grund, warum der Wert der Persönlichkeitsrechte um die Jahrtausendwende überdacht wurde.

Ein abschließendes Fazit greift die Erkenntnisse der Arbeit auf und fasst diese zusammen.

2 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht selbst wird im Grundgesetz, das 1949 erstmals in Kraft trat, nicht ausdrücklich erwähnt, da das deutsche Recht Ende des 19. Jahrhunderts dem zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz zunächst ablehnend gegenüberstand. Bei der Ausarbeitung des BGB verzichtete der Gesetzgeber darauf, das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu den Schutzgütern zu zählen, die in § 823 BGB zur Schadensersatzpflicht aufgelistet werden [vgl. von Hinden 1999, 16] und zu den absoluten Rechten zählen:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wurde die große Schwäche der damaligen Gesetzgebung deutlich, die mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes behoben wurde. Das BVerfG und der BGH leiten das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus den beiden folgenden Artikeln des Grundgesetzes ab.

Art. 1 Abs. 1 GG besagt:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Dieser Artikel soll die Menschenwürde eines jeden Menschen in Deutschland schützen und gilt als Antwort auf die unheilvollen Erfahrungen, die während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gemacht wurden [vgl. von Hinden 1999, 17].

In Art. 2 Abs. 1 GG heißt es:

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Aus der Kombination dieser beiden Artikel ergibt sich das allgemeine Persönlichkeitsrecht, wie es seit 1954 nach der Leserbrief-Entscheidung vom BGH in einer Vielzahl von Urteilen angewendet wird. Es definiert zudem die Grenzen der Pressefreiheit. Eine genaue Definition des allgemeinen Persönlichkeitsrechts stellte das Rechtsorgan zunächst vor eine schwierige Aufgabe. Ehmann gelang es, mit seiner Definition den Grundstein für das heutige Verständnis des Begriffs zu legen: „Der Begriff des allgemeinen Persönlichkeitsrechts muss daher verstanden werden als Befugnis einer Person, innerhalb eines objektiv zu bestimmenden und abzugrenzenden Raumes

(Schutzbereich) selbst zu bestimmen, ob und inwieweit Informationen über sie erhoben und verbreitet werden dürfen und inwieweit ansonsten in die Persönlichkeit berührende Interessen eingegriffen werden darf“ [von Holleben 1999, 20]. Trotzdem ist die genaue Bedeutung des Begriffs nicht klar definiert, sodass häufig von einem Rahmenrecht gesprochen wird.

2.1 Anerkennung nach Leserbrief-Entscheidung

Ausgangspunkt dieser Entscheidung war ein Artikel in einer Hamburger Zeitschrift. Die betroffene Person dieser Berichterstattung bat einen Rechtsanwalt, einen Berichtigungsanspruch beim Verlag geltend zu machen (siehe: BGH, NJW 1954, 1404 – „Leserbrief“). Der Verlag entschied sich jedoch dagegen und druckte eine verkürzte Version dieses Schreibens in der Rubrik „Leserbriefe“ ab. Die Sätze, die klarmachten, dass es sich um einen Berichtigungsanspruch handelte, wurden entfernt und somit der Inhalt verfälscht. Das veränderte Schreiben erweckte bei den Lesern den Eindruck, dass es sich um eine persönliche Meinung handelte [vgl. Prinz/Peters 1999, 62].

Der Rechtsanwalt verklagte den Verlag und verlangte in der nächsten Ausgabe in der Rubrik „Leserbriefe“ eine Widerrufung der Behauptung, er habe einen Leserbrief an den Verlag gesandt. Der BGH gab dem Rechtsanwalt recht und erklärte, dass mit der Veröffentlichung des Schreibens dessen Persönlichkeitsrecht verletzt worden war. Der Rechtsanwalt hatte nämlich der Veröffentlichung des Schreibens nicht zugestimmt.

Der BGH schrieb, dass grundsätzlich allein dem Verfasser die Befugnis zustehe, darüber zu entscheiden, ob und wie seine persönlichen Aufzeichnungen veröffentlicht werden dürfen. In der unbefugten Veröffentlichung des Schreibens sah der BGH somit einen Eingriff in die geschützte Geheimsphäre eines jeden Menschen. Durch die eigenständige Veränderung des Berichtigungsanspruchs, die der Verfasser nicht gebilligt hatte, entstand zudem die Möglichkeit, ein falsches Persönlichkeitsbild zu vermitteln. Nach Erklärung des BGH hatte der Verlag nicht die Berechtigung, dieses Schreiben, das zudem noch unbefugt verändert worden war, in der Rubrik „Leserbriefe“ zu veröffentlichen [vgl. Prinz/Peters 1999, 63].

2.2 Schutzbereich

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird als sogenanntes Rahmenrecht verstanden. Darunter ist eine Bündelung verschiedener Einzelinteressen zu verstehen, die dem Schutze der Persönlichkeit dienen. Aufgrund der Tatsache, dass Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht immer eindeutig definierbar sind, da keine gegenständliche Verkörperung vorliegt, muss in jedem Einzelfall abgewogen werden, ob

es sich um einen rechtswidrigen Eingriff in ein Persönlichkeitsinteresse, das es zu schützen gilt, handelt [vgl. Witzleb 2002, 15].

Bei dieser Abwägung spielen mehrere Faktoren eine Rolle:

- Die Sphäre, in die eingegriffen worden ist
- Die Bedeutung des betroffenen Interesses auf Seiten des Verletzten
- Die Schwere des Eingriffes und seine Folgen
- Das vorausgegangene Verhalten des Verletzten
- Die mit dem Eingriff verfolgten Zwecke und Motive des Eingreifenden

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht bietet eine Reihe von Schutzgütern, die dem Grundrechtsträger zustehen. Beispiele dafür sind neben der Respektierung der Privatsphäre, die einen höchstpersönlichen Rückzugsbereich darstellen soll, auch die soziale Identität. Der Grundrechtsträger kann dadurch selbst entscheiden, wie er sich anderen gegenüber und in der Öffentlichkeit darstellen will. Ihm bietet sich zudem die Möglichkeit, festzulegen, ob und inwiefern Dritte über seine eigene Persönlichkeit verfügen dürfen. Die genaue Definition dieser Rechte bleibt somit dem Selbstverständnis des Trägers überlassen [vgl. Hiller 2014, 36].

2.2.1 Fallgruppen

Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist entwicklungs offen. Die Menschheit entwickelt sich stetig weiter, ebenso die technischen Möglichkeiten. Diese Dynamik erschwert grundsätzlich eine Beurteilung und die Rechtsprechung bei einer vorliegenden Verletzung der Persönlichkeitsrechte.

Das BVerfG hat aus diesem Grund einzelne Teilaspekte herausgegriffen und dadurch Fallgruppen gebildet, die eine genauere Eingrenzung des Schutzbereiches ermöglichen sollen. In manchen Fällen kann es dazu kommen, dass sich mehrere Fallgruppen überschneiden, sodass eine strikte Trennung nicht möglich ist [vgl. Hiller 2014, 37]:

- Die Respektierung der engen, persönlichen Lebenssphäre, in der sich jeder Einzelne zurückziehen oder abschirmen kann
- Das Recht auf Selbstbestimmung, das es dem Einzelnen ermöglicht, frei über sein eigenes Handeln zu entscheiden, solange dieses im Einklang mit dem Grundgesetz und den festgelegten Regeln steht. Dem Träger ist die Entschei-

dung überlassen, wann und inwieweit er persönliche Lebensumstände offenbaren möchte

- Die Darstellung in der Öffentlichkeit, über die der Einzelne selbst zu entscheiden hat. Dies umfasst auch das Recht am eigenen Bild (§ 22 KUG) sowie das Recht am eigenen Wort
- Das Recht auf Passivität als Beschuldigter, das besagt, dass ein Verdächtiger nicht dazu verpflichtet werden kann, an der Aufklärung einer Straftat mitzuwirken, für die er verdächtigt wird. Zusätzlich wird ihm das Recht auf Resozialisierung gewährt, das eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglichen soll [vgl. Richter 2013]

2.2.2 Eingriff ins Persönlichkeitsrecht

Aufgrund der dynamischen Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verändern sich auch die Eingriffsmöglichkeiten. Grundlegend können Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in zwei Gruppen eingeteilt werden: Eingriffe durch den Staat selbst, beispielsweise durch die Ausforschung der Privatsphäre oder durch Bild- und Tonaufnahmen, aber auch faktische Eingriffe durch Dritte, zu denen grundsätzlich die Medien gehören.

Mit ihrer großen Reichweite und ihrem nachhaltigen Einfluss besitzen die Medien einen deutlich größeren Einfluss als einzelne Dritte. Art. 5 Abs. 1 GG und die damit verbundene Pressefreiheit bestärkt diese Position weiter. Aus diesem Grund sind angepasste Anforderungen in Bezug auf die Medien notwendig [vgl. Hiller 2014, 47].

2.2.3 Schranken der Persönlichkeitsrechte

Gemäß Art. 1 Abs. 1 GG ist die Menschenwürde unantastbar. Alle anderen Grundrechte lassen sich „unter den unterschiedlichen Voraussetzungen des jeweiligen Grundrechts einschränken“ [Hiller 2014, 50]. Da der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts weitaus größer gespannt ist als nur der Schutz der Menschenwürde, lässt sich die Frage nach einer Einschränkung berechtigterweise stellen.

Das BVerfG orientiert sich bei seiner Rechtsprechung an der Schrankentrias aus Art. 2 Abs. 1 GG, wonach eine Einschränkung begründet werden kann, falls „die Rechte anderer verletzt“ werden oder „gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz“ verstoßen wird. „Daher hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass die Schranken des Art. 2 Abs. 1. GG jedenfalls restriktiv angewandt werden müssen, wenn

das allgemeine Persönlichkeitsrecht betroffen ist“ [Hiller 2014, 51]. Zur genauen Umsetzung existieren unterschiedliche Meinungen, sodass eine allgemein gültige Rechtsprechung nicht möglich ist.

2.2.4 Sphärentheorie

Um einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu rechtfertigen, müssen die in Kapitel 2.2 aufgezählten Faktoren miteinbezogen werden. Zur Erleichterung der Rechtsprechung zieht das BVerfG diesbezüglich die sogenannte „Sphärentheorie“ in manchen Fällen heran. Diese Einteilung wurde in den 50er Jahren durch Hubmann entwickelt. Heute existieren verschiedene Varianten der Sphärentheorie, da sich die Begriffsbezeichnungen teilweise unterscheiden und zudem „Differenzierungen im Hinblick auf die verfassungsrechtliche und zivilrechtliche Rechtsprechung“ [Hiller 2014, 52] vorherrschen.

Sphärentheorie als Hilfsmittel

Grundgedanke der Sphärentheorie ist die Einteilung des Persönlichkeitsrechts in „Schutzkreise“, um auf eine Verhältnismäßigkeit prüfen zu können und die Frage zu beantworten, ob eine Einschränkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu rechtfertigen ist. Sie ist nicht als Universallösung, sondern viel mehr als unterstützendes Werkzeug zu sehen, um dem Vorgang der Rechtsprechung einen systematisierten Ansatz und eine gewisse Transparenz zu verschaffen.

Dass nicht jeder Fall mit dieser Einteilung offensichtlich wird, sollte klar sein, denn jeder einzelne Mensch besitzt eine andere Auffassung davon, wie mit den eigenen, persönlichen Angelegenheiten in der Öffentlichkeit umgegangen werden soll. Die Übergänge sind fließend und häufig nur vage zu definieren. Jedoch kann sie zur Rechtssicherheit beitragen [vgl. Hiller 2014, 52ff.].

Weder das BVerfG noch der BGH verfolgen eine konsequente Verwendung dieser Begriffe. In der Literatur herrscht überwiegend Uneinigkeit und auch die Auffassungen der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland diesbezüglich unterscheiden sich teilweise enorm. Aus diesem Grund wird im Folgenden eine gängige Einteilung der Sphärentheorie mit den Bezeichnungen Intimsphäre (Abb. 1), Privatsphäre (Abb. 2) und Sozialsphäre (Abb. 3) vorgenommen und genauer erläutert [vgl. Hiller 2014, 58f.].

Intimsphäre

- besondere Nähe zur Menschenwürde, absoluter Schutz
- am stärksten geschützte Sphäre
- kann einen Teil des absolut geschützten Kernbereichs darstellen, muss sie aber nicht
- Beispiele: Briefe, Tagebuchaufzeichnungen, Nacktaufnahmen

Abbildung 1: Merkmale der Intimsphäre, Quelle: Eigene Darstellung

Die Intimsphäre soll den persönlichsten Bereich einer natürlichen Person darstellen und damit am stärksten geschützt sein. Von allen Sphären besitzt sie die größte Nähe zur unantastbaren Menschenwürde. Zur Intimsphäre gehören Vorgänge, die zur Wahrung, Entwicklung und Entfaltung des Einzelnen nötig sind. Ohne Einverständnis des Rechtsinhabers ist eine Veröffentlichung dieser Vorgänge nicht zu rechtfertigen.

Alle Vorgänge aus dem Bereich der Sexualität fallen unter diese Kategorie, beispielsweise Aufnahmen und Äußerungen über intime Beziehungen, deren Veröffentlichung zur freien Selbstbestimmung gehört. Selbst Bilder, auf denen der Betroffene nicht eindeutig identifizierbar ist, sind laut dem BGH Teil davon. Schon allein, wenn der Eindruck erweckt wird, dass es sich um eine bestimmte Person handelt, stellt dies eine Verletzung der Intimsphäre dar (siehe: OLG, Hamburg, ZUM 1986, 351, 352). Dazu zählen auch Fotomontagen, Zeichnungen und Behauptungen durch Bildunterschriften [vgl. Prinz/Peters 1999, 69f.].

Privatsphäre

- stellt den persönlichen Lebensbereich dar
- der Einzelne ist frei von öffentlicher Selbstkontrolle
- **Sachlicher Schutzbereich:**
 - die "vertrauliche" Kommunikation des Menschen wird geschützt
 - eine freie Selbstentfaltung soll ermöglicht werden
- **Räumlicher Schutzbereich:**
 - geht über den Wohnbereich im Inneren des Hauses, der Wohnung und der Grundstücksgrenze hinaus
 - es muss, je nach Situation, von einer "Abgeschiedenheit" ausgegangen werden

Abbildung 2: Merkmale der Privatsphäre, Quelle: Eigene Darstellung

Die Privatsphäre gesteht jedermann einen autonomen Bereich zu, der dazu genutzt wird, die eigene Individualität wahrzunehmen und zu entwickeln, ohne, dass andere einen Zugang besitzen, der den freiwillig gegebenen Einblick des Rechtsinhabers überschreitet. Der Schutz der Privatsphäre umfasst drei Richtungen.

Der häusliche Bereich bezeichnet alles, was sich in den eigenen vier Wänden abspielt, wobei auch beispielsweise Garten und Balkon dazuzählen. Eine Einsicht in den häuslichen Bereich, die ohne eine klar erteilte Erlaubnis des Betroffenen genommen wurde, verletzt die Privatsphäre. Dies gilt auch, „wenn der Betroffene davon nichts mitbekommt“ [Prinz/Peters 1999, 73]. Jegliche Aufnahmen dieses Bereiches in Bild- und Schriftform stellen ohne eine Einwilligung einen Eingriff in die Privatsphäre dar.

Dies beschränkt sich allerdings nicht nur auf den eigenen Wohnbereich, sondern umfasst z.B. auch Büros, Geschäftsräume und Ladenlokale (siehe: BGH, NJW 1957, 1315, 1316 – „Spätheimkehrer“). Es wird von einer „Abgeschiedenheit“ ausgegangen, wenn jemand örtlich von der Öffentlichkeit abgegrenzt und dies erkennbar ist [vgl. Prinz/Peters 1999, 74]. Der BGH nennt abgeschiedene Räumlichkeiten von Restaurants, Hotels und Sportstätten als Beispiele (siehe: NJW 1996, 1128, 1129f.). Selbst die freie Natur kann dazu gezählt werden, wenn die betreffende Person auf die Abgeschiedenheit vertraut und Verhaltenscharakteristiken aufweist, die in der breiten Öffentlichkeit nicht gezeigt werden würden. Dritte müssen objektiv erkennen können, dass diese Person „für sich allein sein will“ [vgl. Prinz/Peters 1999, 75].

Zusätzlich zählen auch Bereiche zur Privatsphäre, zu denen andere nur insoweit Zugang haben, wie die betroffene Person ihnen Einblick gewährt. Dies beschränkt sich nicht nur auf den räumlich-gegenständlichen Bereich. Ein Beispiel dafür sind familiäre Angelegenheiten und Auseinandersetzungen, die außerdem noch durch Art. 6 Abs. 1 GG ausdrücklich geschützt werden:

„Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“

In diesen erweiterten Bereich der Privatsphäre fallen außerdem auch:

- Krankheiten
- Die Zugehörigkeit zu einer Religion
- Informationen über das Einkommen und Vermögen
- Die private Adresse und Telefonnummer
- Einzelne Handlungen im Privatleben sowie Äußerungen in privaten Gesprächen

Auch hier unterscheiden sich die Auffassungen der einzelnen Gerichte teilweise stark voneinander [vgl. Prinz/Peters 1999, 77ff.].

Sozialsphäre

- bezeichnet die Teilnahme des Menschen am öffentlichen Leben
- die Persönlichkeit entfaltet sich im Kontakt mit der Umwelt
- am weitesten vom Kern der Persönlichkeit entfernt, somit die am schwächsten geschützte Sphäre
- Weitere Unterscheidung: Öffentlichkeitssphäre -> der Einzelne wendet sich bewusst der Öffentlichkeit zu

Abbildung 3: Merkmale der Sozialsphäre, Quelle: Eigene Darstellung

In dieser Sphäre wird der Mensch als Teil der sozialen Gesellschaft gesehen. Er kann von Dritten, die keine persönliche Beziehung zu ihm haben, wahrgenommen werden. Er entscheidet selbst, ob er bewusst in den Vordergrund treten möchte und sich damit

möglicher Kritik aussetzen will, wobei dieser Grundsatz nicht immer vollständig umsetzbar ist, da der BGH in dieser Hinsicht eine erhebliche Ausnahme macht:

„Einschränkungen für sein Bestimmungsrecht können sich allerdings insbesondere daraus ergeben, dass er in einem Wirkungsfeld auftritt, das nicht ihm allein gehört, sondern an dem andere mit ihrem schutzwürdigen Interesse ebenso teilhaben. Vor allem Bedürfnisse der Allgemeinheit, dieses Wirkungsfeld als solches zur öffentlichen Erörterung und Kritik zu stellen, können es rechtfertigen, mit ihm auch die in ihm tätigen Personen in die Öffentlichkeit zu rücken. Insoweit drückt sich die Sozialbindung des Individuums in Beschränkungen seines Persönlichkeitsschutzes aus. Denn dieser darf nicht dazu führen, Bereiche des Gemeinschaftslebens von öffentlicher Kritik und Kommunikation alleine deshalb auszusperrern, weil damit beteiligte Personen gegen ihren Willen ins Licht der Öffentlichkeit geraten.“

Der BGH räumt damit ein, dass in speziellen Fällen eine Gewichtung gemacht werden muss, die möglicherweise die Entscheidung einzelner Personen, ob sie in der Öffentlichkeit erscheinen möchten, einschränkt. Eine derartige Gewichtung ist beispielsweise auch in den Regelungen des Rechts am eigenen Bild vorzufinden [vgl. Prinz/Peters 1999, 83].

2.3 Besondere Persönlichkeitsrechte

Neben den bereits in § 823 BGB festgelegten, zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechten sowie den durch Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG gestützten Schutzgütern des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, die offiziell zu den in § 823 BGB genannten „sonstigen Rechten“ gehören, existieren weitere „besondere Persönlichkeitsrechte“. Diese sind ausdrücklich gesetzlich geregelt. Sie können in bestimmten Fällen durch die allgemeinen Persönlichkeitsrechte erweitert werden.

Zusätzlich zu den in diesem Kapitel genannten besonderen Persönlichkeitsrechten existieren weitere ausgeformte Rechte, die allerdings im Bereich der Medienberichterstattung seltener eine Rolle spielen und somit für diese Arbeit weniger relevant sind. Beispiele dafür sind u.a. das Recht am eigenen Datenbestand (§ 4 BDSG) oder das Urheberpersönlichkeitsrecht (§§ 12 ff. UrhG).

2.3.1 Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild spricht jeder natürlichen Person das ausschließliche Recht zu, darüber zu entscheiden, ob sein Bildnis verbreitet und in der Öffentlichkeit zur Schau gestellt werden darf. Es wird in § 22 KUG ausdrücklich genannt:

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

Die Aufnahme eines solchen Bildnisses ohne Einwilligung oder bei Unwissenheit der betreffenden Person wird durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht für unzulässig erklärt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht am eigenen Bild schützen neben den ideellen Interessen auch die kommerziellen Interessen der Persönlichkeit (siehe: BGHZ 143, 214 – „Marlene“), da derartige Bildnisse nicht ohne Zustimmung zu Werbezwecken verwendet werden dürfen [vgl. Schertz 2008, 209f.].

Definition Bildnis

Der Begriff „Bildnis“, wie er in § 22 KUG verwendet wird, bezeichnet die „Darstellung einer oder mehrerer Personen, die die äußere Erscheinung des Abgebildeten in einer für Dritte erkennbaren Weise wiedergibt. Voraussetzung ist daher ein Personenbildnis. Abbildungen von Phantasiegestalten oder auch von Landschaften oder Sachen fallen nicht hierunter. Bei einem Bildnis muss es sich nicht um ein Portrait im engeren Sinne handeln. Erfasst sind vielmehr sämtliche Darstellungen von lebenden oder auch toten Personen“ [Schertz 2008, 211].

Weder die Herstellungsweise, Art und Form des Bildnisses noch das Medium der Publikation spielt in dieser Hinsicht eine Rolle. Doppelgänger oder Schauspieler, die die Rolle einer prominenten Person annehmen, stellen diese Person dar und nicht sich selbst. Da die prominente Person zu sehen ist, gilt das Recht am eigenen Bild auch bei der Darstellung einer Person durch einen Schauspieler (siehe BGH NJW 2000, 2201 – „Der blaue Engel“):

Das Tatbestandsmerkmal für den Bildnisschutz ist die Erkennbarkeit einer Person. Auch hier spielt es keine Rolle, wie diese Erkennbarkeit zustande kommt. Sei es durch Aussehen, Kleidung, Verhaltensmuster, Namensangabe unter dem Bild, Wohnort oder andere Umstände. Es genügt, wenn ein kleiner Bekanntenkreis die Person erkennen

oder aber der Abgebildete seine Annahme, identifiziert werden zu können, begründen kann [vgl. Schertz 2008, 212f.].

Einwilligung

Grundsätzlich ist für die Verbreitung oder die öffentliche Zurschaustellung eines Bildnisses die Einwilligung des Abgebildeten nötig. Insbesondere aber bei Berichterstattungen in den Medien ist es häufig nicht möglich, eine ausdrückliche Einwilligung zu erhalten. Deswegen ist auch die Form der stillschweigenden Einwilligung zulässig, falls sich die betroffene Person beispielsweise an einem Ort befindet oder ein Ereignis besucht, von dem erwartet werden kann, dass dort offiziell Fotos gemacht werden.

Für jeden Einzelfall muss geprüft werden, inwiefern eine Einwilligung notwendig ist. Einwilligungen dieser Art gelten grundsätzlich nicht für jegliche künftige Berichterstattung oder sonstige Veröffentlichung. Die Verbreitung eines Bildnisses einer Klägerin, das bei einem internationalen Reitturnier aufgenommen worden war, wurde vom BGH für unzulässig erklärt (siehe: BGH NJW 2005, 56 (57) – „Charlotte Casiraghi II“). Das Bildnis war im Kontext eines Artikels über das Leben der Klägerin veröffentlicht worden. Da sich der Artikel nicht auf das von der Klägerin besuchte Ereignis - das internationale Reitturnier - bezog, ging der BGH von einer fehlenden Einwilligung aus und gab der Klägerin somit recht [vgl. Hiller 2014, 78f.].

Ausnahmen, die eine Einwilligung nicht erforderlich machen, sind in § 23 Abs.1 KUG festgelegt:

„Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. *Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;*
2. *Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;*
3. *Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;*
4. *Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.“*

§ 23 Abs. 2. KUG hebt Ausnahmen dieser Art auf, falls ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten dadurch verletzt wird.

Ähnlich wie beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht besteht auch beim Recht am eigenen Bild die Problematik der Abwägung, ob das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die berechtigten Interessen der betroffenen Person überwiegt. Somit ergibt sich auch hier automatisch eine inkonsistente Rechtsprechung, die eine gewisse Rechtsunsicherheit birgt. Dies wurde in Urteilen deutscher Gerichte deutlich, die mehrere Jahrzehnte lang, im Hinblick auf § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG, zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte zu differenzieren versuchten.

Personen der Zeitgeschichte

Als absolute Personen der Zeitgeschichte wurden Personen bezeichnet, die „durch Geburt, Stellung, Leistungen, Taten oder Untaten im Bereich der Zeitgeschichte unter den Mitmenschen außergewöhnlich hervorragten und die daher im Fokus der Öffentlichkeit standen“ [Hiller 2014, 82].

Die Bekanntheit der Person sollte ein Kriterium darstellen, allerdings nicht den Ausschlag geben. So zählten insbesondere wichtige Politiker und Staatsoberhäupter, Künstler, Schauspieler sowie Familienmitglieder regierender Königs- und Fürstenhäuser zu dieser Gruppierung. Auch abseits einer öffentlichen Funktion oder Aufgabe bestand somit das Informationsinteresse der Öffentlichkeit [vgl. Hiller 2014, 82].

Relative Personen der Zeitgeschichte waren nur vorübergehend Personen der Zeitgeschichte. Sie kamen zu einem bestimmten Ereignis mit der Zeitgeschichte in Kontakt und gehörten nur in diesem Rahmen zum Interesse der Öffentlichkeit. Im Gegensatz zu den absoluten Personen der Zeitgeschichte war das Interesse der Allgemeinheit an dieser Person somit lediglich auf das entsprechende Ereignis beschränkt.

Übliche Beispiele waren Straftäter und Verdächtige im Zusammenhang mit einer Straftat. Wer öffentlich in Begleitung einer absoluten Person der Zeitgeschichte war, wurde gemäß Definition zu einer relativen Person der Zeitgeschichte, falls diese beiden Personen ein gesichertes persönliches Näheverhältnis pflegten [vgl. Hiller 2014, 83].

Den Grundstein für die Abkehr dieser Differenzierung legte Caroline von Hannover, die als Prinzessin von Monaco zu den absoluten Personen der Zeitgeschichte gezählt wurde. In den 90er Jahren gelangten durch Paparazzi aufgenommene Fotos aus ihrem Privatleben an die Öffentlichkeit. Daraufhin wandte sie sich zunächst an den BGH und das BVerfG, ihre Beschwerden wurden jedoch größtenteils abgewiesen. Die Urteile nahm Caroline von Hannover nicht hin und wandte sich anschließend an den EGMR. Sie bezeichnete den Schutz ihrer eigenen Privatsphäre als mangelhaft. Der EGMR kritisierte das Vorgehen deutscher Gerichte und zugleich grundsätzlich die Figur der absoluten Person der Zeitgeschichte. Er stellte eine Verletzung von Art. 8 EMRK fest:

„Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.“

Nach diesem Urteil distanzieren sich die deutschen Gerichte schrittweise von dieser Praxis und wägen seitdem in jedem Einzelfall ab, wobei die Prominenz der abgebildeten Person an Bedeutung verloren hat. Vielmehr gewann das Ereignis der Zeitgeschichte als Kriterium an Bedeutung hinzu, da sich der BGH stärker auf den zeitgeschichtlichen Aspekt konzentriert [vgl. Hiller 2014, 87ff.].

2.3.2 Das Recht am eigenen Namen

Auch das Recht am eigenen Namen gehört zu den besonderen Persönlichkeitsrechten und ist ausgeformt unter § 12 BGB zu finden:

„Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.“

Der Name fungiert dabei als Identifikationsfunktion des Namensträgers. Er ist dagegen geschützt, dass ein anderer seinen Namen unbefugt gebraucht oder das Recht auf Namensführung bestritten wird. Ein unbefugter Namensgebrauch ist auch dann unzulässig (siehe: BGH NJW 1981, 2402 – „Rennsportgemeinschaft“), wenn der Ruf oder das Ansehen des Berechtigten in keiner Weise negativ beeinflusst wird [vgl. Damm/Rehbock 2008, 125ff.].

Namensnennung zu Werbezwecken

Dabei ist allerdings zu bemerken, dass die „bloße Namensnennung [...] ebenso wenig unter § 12 BGB wie die Veröffentlichung einer vertraulichen oder privaten Information unter Namensnennung des Betroffenen“ [Witzleb 2002, 20] fällt. Wenn in einer Werbung der Name einer bekannten Person verwendet wird, greift § 12 BGB nur, „wenn dadurch der Eindruck erweckt wird, die angepriesenen Leistungen oder Erzeugnisse seien dem Genannten zuzurechnen oder sollten unter seinem Namen in Erscheinung treten“ [Witzleb 2002, 20].

Ansonsten verletzt die Nennung eines fremden Namens in der Werbung die allgemeinen Persönlichkeitsrechte. Aufgrund der Selbstbestimmung und des Rechts auf eine freie Entfaltung kann der Betroffene selbst entscheiden, ob sein Name zu Werbezwecken verwendet werden darf.

Schutzdauer

Grundsätzlich endet das Recht am eigenen Namen mit dem Tode (siehe: BGHZ 8, 318, 324), allerdings hat der BGH klargestellt, dass dieses Recht auf die Erben des Verstorbenen übertragbar ist. Dabei wendete er § 22 KUG Satz 3 an und legte die Schutzdauer der vermögenswerten Bestandteile auf 10 Jahre fest (siehe: BGH ZUM 2007, 54 – „kinski-klaus.de“). Sollten entsprechende Ansprüche aus § 12 BGB und § 14, 15 MarkenG im Gegensatz zueinander stehen, so ist § 20 MarkenG heranzuziehen [vgl. Damm/Rehbock 2008, 129f.].

Namensnennung in den Medien

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht steht regelmäßig im Konflikt mit anderen Rechten wie dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit oder der Pressefreiheit. Mit der Entwicklung und Verbreitung der Massenmedien und ihrer Berichterstattungen spielt die Namensnennung eine nicht zu unterschätzende Rolle. Die Voraussetzungen sind dabei dieselben wie die beim Recht am eigenen Bild. §§ 22 und 23 KUG finden hier Anwendung. Falls eine Person einem Ereignis der Zeitgeschichte zuzuordnen ist, darf ihr Name in den Medien genannt werden. Die Rechtsprechung muss dabei in jedem Einzelfall eine Güterabwägung vornehmen, denn das Recht des Namensträgers und das Interesse der Allgemeinheit auf Informationen konkurrieren miteinander [vgl. Damm/Rehbock 2008, 130].

Die Rechtsprechung ist sich in dieser Hinsicht überwiegend einig, wie Beispiele aus der Vergangenheit deutlich gemacht haben. Im Bereich des Strafrechts spielen die Schwere einer Tat und das öffentliche Interesse an der Person oder dem Täter eine Rolle (siehe: BVerfG NJW 1973, 1226 – „Lebach I“). Wenn das öffentliche Interesse gegeben ist, kann die Bedeutung der Schwere der Tat auch geringer ausfallen. Eine Namensnennung bei einem Fahndungsaufruf ist zulässig. Dies ist auch dann der Fall, wenn sich der Verdacht nicht bewahrheiten sollte. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Zeitgeschichte dürfen in der Regel mit vollem Namen in den Medien genannt werden. Dies schließt auch Ermittlungsverfahren gegen diese Personen mit ein. Straftäter hingegen, die kurz vor ihrer Entlassung stehen, dürfen nicht genannt werden. Hier kommt der Resozialisierungsfaktor ins Spiel, der dem Straftäter eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglichen soll (siehe Kapitel 2.2.1). Auch die Schilderung einer spektakulären Familientragödie mit Namensnennung ist zulässig [vgl. Damm/Rehbock 2008, 130ff.].

Umgehungsversuch der Medien

Um das Recht am eigenen Namen nicht zu verletzen, aber trotzdem über eine bestimmte Person zu berichten, greifen die Medien, insbesondere die Printmedien, auf die Methode der Abkürzung zurück. Dabei werden entweder nur Vorname und der erste Buchstabe des Nachnamens oder grundsätzlich nur die Initialen genannt (siehe: OLG Düsseldorf AfP 1981, 292). Dies stellt sich als problematisch dar, wenn diese Person trotzdem identifizierbar ist oder aufgrund der Abkürzung mit einer anderen, völlig unbeteiligten Person, verwechselt wird [vgl. Damm/Rehbock 2008, 134].

2.3.3 Schutz der Ehre

Das Recht der persönlichen Ehre wird im Grundgesetz selbst erwähnt (Art. 5 Abs. 2 GG). Die strafrechtlichen Beleidigungstatbestände der §§ 185 ff. StGB definieren Verletzungen dieses Rechtes und ihre Folgen genauer. Neben der Beleidigung spielen im Bereich der Medien vor allem die üble Nachrede sowie die Verleumdung eine größere Rolle.

Definition des Begriffs „Ehre“

Die höhere Ehre erfasst „den Menschen als Träger geistiger und sittlicher Werte“ [Damm/Rehbock 2008, 155]. In dieser Hinsicht ist die Bedeutung dieses Menschen für die Allgemeinheit mitsamt seiner Fähigkeiten und Charaktereigenschaften wichtig. Somit ist die höhere Ehre das Ergebnis der Bewertung der eigenen Mitmenschen – und damit auch von diesen Mitmenschen abhängig. Mit den eigenen Handlungen kann der Mensch demnach die öffentliche Meinung über sich selbst steuern und Tatsachen schaffen, die für oder gegen ihn sprechen. Der Ehrbegriff ist also objektiv zu betrachten. Er richtet sich nach der tatsächlichen Situation, sodass das eigene Ehrgefühl keine Rolle spielt. Dies trifft insbesondere auf Kinder und Menschen, die an einer Geisteskrankheit leiden, zu (siehe: BGH NJW 1958, 228). Die Selbstbestimmung schränkt deswegen nicht die Grenzen des Ehrenschatzes ein [vgl. Damm/Rehbock 2008, 155].

Die objektivste Definition des Ehrbegriffs bezeichnet also die innere Ehre, die grundsätzlich jedem Menschen zusteht und auch durch schwere Verstöße gegen die rechtliche und soziale Ordnung nicht angegriffen werden kann. Die innere Ehre setzt sich aus diesem Kernbestandteil und der sogenannten erworbenen Ehre zusammen. Diese spiegelt den Charakter und das Auftreten des Einzelnen wider. Zusätzlich zur inneren Ehre existiert auch die äußere Ehre, die den guten oder schlechten Ruf und damit den Teil bezeichnet, der nach außen tritt. Auch dieser steht unter dem Schutz der Beleidigungstatbestände (siehe: BGH NJW 1958, 228, 229), wobei nur die „verdiente Ehre“ geschützt ist [vgl. Damm/Rehbock 2008, 155].

Die Beleidigung

Jeder Mensch kann, während der gesamten Zeit seiner Existenz, beleidigt werden. Weder Alter noch Geschäftsfähigkeit sind daher von Belang. Das Persönlichkeitsrecht erlischt mit dem Tode (siehe: BVerfG NJW 1971, 1645, 1647 – „Mephisto“), aber durch § 189 StGB wird das Andenken Verstorbener strafrechtlich weiterhin geschützt:

„Wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Selbst nach dem Tode bleibt somit der Schutz der Menschenwürde erhalten. Ein Tatbestand liegt vor, wenn die Voraussetzungen im Sinne der §§ 185-187 StGB erfüllt werden.

„Beleidigungsfähig sind Personengemeinschaften unter einer Kollektivbezeichnung, soweit sie eine anerkannte, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Aufgabe oder soziale Funktion erfüllen und einen einheitlichen Willen bilden können“ [Damm/Rehbock 2008, 156]. Die Rechtsform spielt keine Rolle (siehe: BGH NJW 1971, 1655 – „Sabotage“).

Die verletzten Personen müssen insofern nach außen hin erkennbar sein. Falls eine Äußerung diesen Personengemeinschaften gegenüber von einem verständigen Dritten so aufgefasst werden kann, dass bestimmte Personen damit gemeint sind, dann liegt eine derartige Sammelbeleidigung vor (siehe: BGH NJW 1980, 45). Beispiele dafür sind Beleidigungen, die an „die deutschen Ärzte“ (siehe: BGHSt 2,38) oder „alle im aktiven Dienst befindlichen Soldaten“ (siehe: BGHSt 36, 83, 87 – „Soldaten“) gerichtet sind. Die Aussage „Bundeswehrsoldaten sind Mörder“ verletzt die Ehre eines einzelnen Bundeswehrsoldaten (siehe: KG NJW 2003, 685). Dieses Prinzip lässt sich auch auf ethnische, rassische, körperliche oder geistige Merkmale anwenden [vgl. Damm/Rehbock 2008, 156].

Wenn die Personengemeinschaft nicht ausreichend durchschaubar ist, ist sie nicht beleidigungsfähig. Dies ist beispielsweise bei „alle Katholiken, Protestanten, Politiker, Akademiker“ (siehe: BGH NJW 1958, 599) der Fall. Es ist nicht erkennbar, welche Personen betroffen sein sollen.

Grundsätzlich stellt eine Beleidigung einen Angriff auf die persönliche Ehre dar. Es wird die „Geringachtung, Nichtachtung oder Missachtung“ [vgl. Damm/Rehbock 2008, 157] dieser Ehre kundgegeben. Anhand objektiver Maßstäbe wird gemessen, ob der Betroffene „unter den Stand seiner Ehre eingestuft wird“ [vgl. Damm/Rehbock 2008, 158]. Die Beleidigung ist vom Begriff der „Schmähekritik“ zu differenzieren, bei der es um Äußerungen geht, die eine Person oder einen Sachverhalt bewerten. Allerdings wird sich damit nicht kritisch, sondern herabwürdigend auseinandergesetzt [vgl. Höch 2008,

382]. Der Begriff der Schmähkritik wird vom BGH und BVerfG sehr eng ausgelegt, um den Grundrechten der Meinungs- und Pressefreiheit, die in Art. 5 Abs. 1 GG festgelegt sind, entgegenzukommen.

Üble Nachrede

Die üble Nachrede bezeichnet Aussagen eines Dritten, die nachweislich nicht wahr sind und das Potential besitzen, das öffentliche Bild einer anderen Person negativ zu beeinflussen. Der Tatbestand wird in § 186 StGB genauer erläutert:

„Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Wenn über ein äußeres, inneres, gegenwärtiges oder vergangenes Geschehen eine Aussage gemacht wird, die als solche beweisbar ist (siehe: BVerfG NJW 1994, 1779 – „Leugnung der Judenverfolgung“), liegt eine Tatsachenbehauptung vor. Der Tatbestand der üblen Nachrede ist nur dann gegeben, wenn die gemachte Aussage das öffentliche Ansehen der betroffenen Person verschlechtern kann – sie also moralisch, sittlich, ethisch, rechtlich oder in einer sonstigen Hinsicht als minderwertig (siehe: OLG Stuttgart NJW 1972, 2320) dargestellt wird [vgl. Damm/Rehbock 2008, 161].

Derjenige, der eine Aussage macht, muss den Inhalt dieser stets beweisen können. Kann er dies nicht, so erfüllt er den Tatbestand des § 186 StGB. Dies ist auch dann der Fall, wenn diese Person bei der Verbreitung des Inhalts von der Wahrheit ausgegangen ist oder die Aussage objektiv betrachtet sogar wahr ist. „Grundsätzlich gilt: Eine Tatsachenbehauptung ist dann vom Recht der Meinungsfreiheit nicht mehr gedeckt, wenn sie eine bewusste Unwahrheit darstellt, da durch eine solche Aussage der Meinungsbildungsprozess nicht gefördert, sondern negativ beeinflusst wird.“ [Damm/Rehbock 2008, 161]. Tatsachenbehauptungen sind damit nicht von Art. 5 Abs. 1 GG geschützt, Werturteile hingegen schon.

Verleumdung

Die Verleumdung setzt voraus, dass eine unwahre Aussage bewusst getätigt wird. Sie ist ein Sonderfall der üblen Nachrede und wird durch § 187 StGB geregelt. Diese umfasst auch die Gefährdung des Kredits einer Person und ist zivilrechtlich weitgehend durch § 824 BGB abgedeckt [vgl. Damm/Rehbock 2008, 162].

Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens

Der Tatbestand der üblen Nachrede und Verleumdung politischen Personen gegenüber wird in einem eigenen Paragraphen geregelt: § 188 StGB. Dieser schützt die Ehre von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die im politischen Leben des Volkes stehen. Das bedeutet, dass sie beispielsweise am Staat, der Verfassung, der Gesetzgebung und Verwaltung mitwirken und sich mit Angelegenheiten befassen, die das Verhältnis zu anderen Staaten beeinflussen. Die politische Auseinandersetzung innerhalb des Landes soll dadurch sachlich gehalten und polarisierende Aussagen, die einzelne politische Personen betreffen, verhindert werden.

Der große Kritikpunkt dieser Bestimmung ist, dass „ausgerechnet diejenigen [...] unter besonderen Strafschutz gegen Äußerungen der Medien gestellt [werden], deren Kontrolle gerade die verfassungsrechtlich garantierte Aufgabe der Presse ist“ [Damm/Rehbock 2008, 163].

Satire

Die Satire ist eine besondere Form der Meinungsäußerung, die mit übertriebenen, überspitzten Darstellungen versucht, eine Aussage herüberzubringen. Zunächst wird in der Rechtsprechung der Kern der Tatsachenaussage auf seine Zulässigkeit geprüft. Sollte er zulässig sein oder gar nicht existieren, so wird die Darstellungsform herangezogen. Eine Meinungsäußerung ist bis zur Grenze der Schmähkritik zulässig (siehe: BVerfG NJW 2002, 3767 – „Bonnbons“). Obwohl die Aussage nicht immer eindeutig ist, muss zwischen Inhalt und Form unterschieden werden [Damm/Rehbock 2008, 136ff.].

3 Die Pressefreiheit in Deutschland

Das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit ist die elementare Grundlage für die heutige Berichterstattung der Medien in Deutschland. Sie ist verfassungsrechtlich in Art. 5 Abs. 1 GG fest verankert:

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“

Vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahre 1949 machte die Pressefreiheit in Deutschland einen großen Wandel durch. Im Gegensatz zur heutigen Zeit wurde sie in der Vergangenheit nicht immer als selbstverständlich angesehen. Ihre Aufnahme in die staatseigene Verfassung in der Nachkriegszeit kann somit als großer Gewinn für die Berichterstattung der Medien und den Journalismus gesehen werden.

3.1 Zensur von Seiten der Kirche

Spätestens mit der Erfindung der Druckmaschine durch Johannes Gutenberg im Jahr 1450 und der damit verbundenen Möglichkeit, erstmals Meinungen und Ideen schnell zu verbreiten und die breite Masse damit anzusprechen, entstand die Notwendigkeit einer Pressefreiheit. Ende des 15. Jahrhunderts versuchte die katholische Kirche, eine Zensur ihrerseits durchzusetzen. Diese erhielt nach einem Beschluss des Konzils von Trient 1564 eine dauerhafte Form: den „Index Librorum Prohibitorum“, der mit „Verzeichnis der verbotenen Bücher“ übersetzt werden kann. Das Ziel der Kirche war es, sich selbst und die eigenen Lehren zu schützen, auch auf Kosten der Meinungsfreiheit. Diese Zensur wurde erst knapp 400 Jahre später im Jahr 1966 von Papst Paul VI. außer Kraft gesetzt [vgl. Kaloudi 2000, 29].

3.2 Anfänge der Pressefreiheit im Ausland

Zwischen dem Ende des 17. und dem Ende des 18. Jahrhunderts, während der Zeit der Aufklärung, wurde die Pressefreiheit in verschiedenen Ländern der Welt relevant – in England setzten sie John Milton und John Locke durch. Die französische Revolution gilt als Geburtsstunde der Pressefreiheit im Nachbarland der Bundesrepublik Deutschland und auch die Vereinigten Staaten von Amerika nahmen sie in einer Zusatzbestimmung ihrer Unabhängigkeitserklärung in die eigene Verfassung mit auf. In Deutschland hingegen war die Pressefreiheit zu diesem Zeitpunkt noch weit von ihrem

heutigen Stand entfernt. Sie wurde durch den Bund während der Karlsbader Beschlüsse mit deren „Provisorischen Bestimmungen hinsichtlich der Freiheit der Presse“ am 20. September 1819 gänzlich aufgehoben – aus Angst vor revolutionären Tendenzen, Liberalismus und Nationalismus. Alle regelmäßig erscheinenden Druckwerke und Schriften mit bis zu 320 Seiten mussten sich einer Vorzensur, der Rest einer Nachzensur unterziehen [vgl. Kaloudi 2000, 30].

3.3 Paulskirchenverfassung und Bismarcksche Reichsverfassung

Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die Gestaltung der Pressefreiheit in der Paulskirchenverfassung erstmals zur Angelegenheit des Bürgertums erklärt, nachdem die Märzrevolution von 1848 vorausgegangen war. In § 143 dieser Verfassung hieß es:

„Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.“

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Über Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.“

In der Bismarckschen Reichsverfassung von 1871 wurde dem Reich das Recht zugesprochen, das Pressewesen zu regulieren, sodass drei Jahre später das Reichspressegesetz erlassen wurde, das erstmals die materielle Pressefreiheit festlegte. Diese enthielt aber weder die Informationsfreiheit, noch den Schutz der Presseverlage gegen Eingriffe von außen. Das Gesetz konnte somit durch andere Reichsgesetze eingeschränkt werden. Dies geschah 1878, als Otto von Bismarck das „Sozialistengesetz“ einführte und damit die sozialdemokratische Presse unter Strafe stellte [vgl. Kaloudi 2000, 39f.].

Die Presse stieg Ende des 19. Jahrhunderts jedoch zu einer Großmacht auf – politisch wie auch wirtschaftlich. Durch die technische Weiterentwicklung war ein günstiger Massendruck möglich geworden. Zusätzlich entstand, aufgrund der Möglichkeit, das „aktuelle Bild in die Rotationspresse aufzunehmen“ [Löffler/Ricker 2005, 30], die moderne Bildberichterstattung. Neben der „Meinungspresse“, die zum größten Teil aus

Parteipresse bestand, entwickelte sich die sogenannte „Generalanzeigerpresse“. Diese hatte das Ziel, die breite Masse anzusprechen und möglichst vielen Bürgern zu gefallen. Dies gelang ihr, was sich in einer hohen Auflage widerspiegelte und die rasante Entwicklung der Presse zeigte. Erst mit dem Ausruf des Kriegszustandes durch Kaiser Wilhelm II. kam diese Entwicklung zu einem vorzeitigen Ende. Während des Ersten Weltkrieges wurde die Pressefreiheit durch eine strenge Militärzensur ersetzt. Der dadurch ausbleibende wirtschaftliche Ertrag zwang viele Zeitungen dazu, sich zurückzuziehen [vgl. Löffler/Ricker 2005, 30].

3.4 Pressefreiheit während der Weimarer Republik

Nach dem Zusammenbruch des deutschen Kaiserreichs verabschiedete die Nationalversammlung die „Weimarer Verfassung“ am 11. August 1919 und griff die Grundideen der Märzrevolution von 1848 wieder auf. Das Presserecht, wie es 1874 ausgearbeitet worden war, blieb mitsamt seinen Schwächen bestehen. Zusätzlich wurde allerdings ein Zensurverbot eingeführt, das in Artikel 118 der Weimarer Verfassung durch das Recht auf Meinungsfreiheit erklärt wurde, aber Ausnahmen ermöglichte [vgl. Löffler/Ricker 2005, 30]:

„Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht.“

Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.“

Eine ausdrückliche Pressefreiheit bestand somit weiterhin nicht, da diese nicht mit der Meinungsfreiheit gleichzusetzen ist.

3.5 Die Presse während der Zeit des Nationalsozialismus

Die dunkelste Ära der noch jüngsten deutschen Geschichte, auch in Hinsicht auf die Pressefreiheit, stellte die Gewaltherrschaft der Nationalsozialisten von 1933 bis 1945 dar. Im Zuge der Machtübernahme wurde jegliche kommunistische, antifaschistisch-demokratische oder pazifistische Presse unterdrückt. Mit dem langjährigen Vorgang

der Gleichschaltung versuchte das NS-Regime, jede Art von Kritik an der Regierung im Keim zu ersticken. Grundstein dafür war das am 4. Oktober 1933 eingeführte „Schriftleitergesetz“, das voraussetzte, dass jeder Journalist dem NS-Staat treu gegenüber stehen, sich in eine „Berufsliste der Schriftleiter“ eintragen, „Reichsangehöriger“ sowie arischer Abstammung sein musste. Reichspropagandaminister Joseph Goebbels machte die Presse damit im Laufe der Jahre zu einem „Klavier“, auf dem er spielen konnte [vgl. Aust/Aust 2008].

Der „Völkische Beobachter“, die Parteizeitung der NSDAP, wurde zudem vom NS-Regime als Mitteilungsorgan eingesetzt. Er sollte für möglichst alle Bürger, nicht nur die Intellektuellen, verständlich sein. Der „Völkische Beobachter“ finanzierte vor der Machtübernahme Hitlers den NSDAP-Wahlkampf und steigerte seine Auflage in den kommenden Jahren enorm. 1926 betrug die Tagesauflage lediglich 10.700 Exemplare [vgl. Jahnz 2013]. Bis 1944 stieg diese Anzahl auf rund 1,7 Millionen Exemplare an. Kurz vor Ende des Zweiten Weltkrieges im Jahr 1945 wurde er eingestellt [vgl. Scriba 2015].

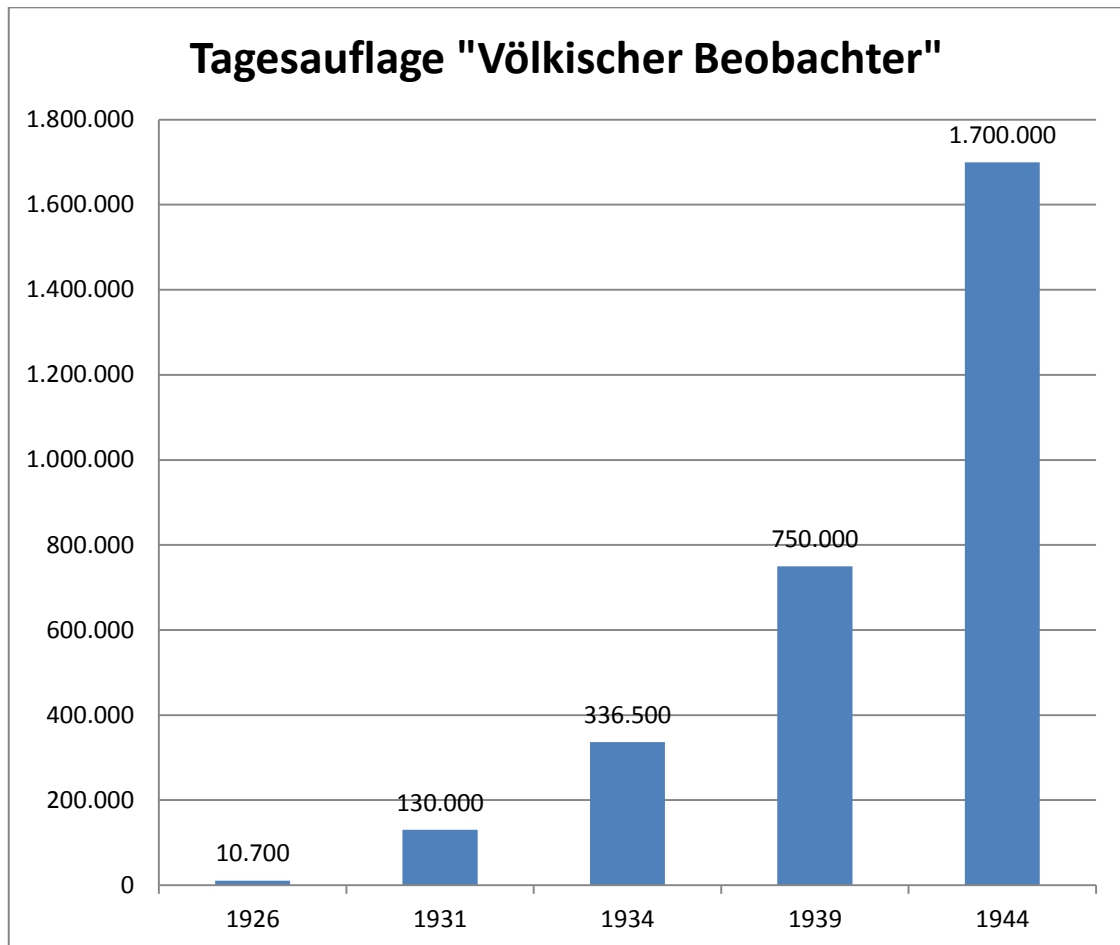


Abbildung 4: Tagesauflage des "Völkischen Beobachters", Quelle: Eigene Darstellung

3.6 Pressefreiheit in der Bundesrepublik Deutschland

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges begann der Wiederaufbau der deutschen Presse. Unter strenger Kontrolle der drei westlichen Besatzungsmächte Frankreich, England und den USA unterlief dieser Aufbau in der Bundesrepublik einem begrenzten Lizenzierungssystem, um den nationalsozialistischen Gedanken vollständig zu verbannen. Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahr 1949 wurde die Meinungs- und Pressefreiheit verfassungsrechtlich und länderübergreifend garantiert, um aus den schrecklichen Erfahrungen der Vergangenheit zu lernen und eine Wiederholung der Geschehnisse der NS-Zeit zu verhindern [vgl. Löffler/Ricker 2005, 31f.]. Dies war die Geburtsstunde der noch heute bestehenden Meinungs- und Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG. Ihre Grenzen werden u.a. durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht (siehe Kapitel 2) sowie die journalistischen Sorgfaltspflichten (siehe Kapitel 4.3) gesetzt.

Der Pressekodex

Der Pressekodex stellt die berufsethischen Grundsätze der Presse dar. Er wurde aus Fallentscheidungen sowie Empfehlungen des Presserates von Rupert Geissler, einem Mitbegründer des Deutschen Presserates, verfasst [vgl. Hiller 2014, 322]. Dieser formulierte „Publizistische Grundsätze“ und übergab sie in ihrer finalen Fassung am 12. Dezember 1973 Gustav Heinemann, dem damaligen Bundespräsidenten.

Der Pressekodex listet und erläutert in 16 Ziffern Gebote und Verbote auf, die sich allerdings nur auf die Mitglieder des Trägervereins beschränken und keine gesetzesgleiche Wirkung besitzen. Die Einhaltung des Pressekodex ist somit nicht gesichert [vgl. Hiller 2014, 323]. Gebunden sind Printmedien, die den Pressekodex mit einer Selbstverpflichtungserklärung anerkannt haben.

Der Persönlichkeitsschutz ist in Ziffer 8 festgelegt, in dem es heißt:

„Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.“

Der Presserat kann eine Prüfung vornehmen, ob der Pressekodex verletzt wurde. Dabei ist es irrelevant, ob dies aufgrund einer Anzeige oder Eigeninitiative geschieht. Seine Handlungsoptionen beschränken sich allerdings auf den Hinweis, die Missbilligung sowie die Rüge. Keine dieser drei Optionen stellt jedoch eine effektive Maßnahme dar, da dem Presserat die entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten fehlen, um die eigenen Forderungen durchzusetzen [vgl. Hiller 2014, 320ff.].

4 Medien in der heutigen Zeit

Mit dem Aufkommen der Massenmedien vergrößerte sich auch die Macht der Medien. Als flächenübergreifendes Mittel der Kommunikation, das die breite Masse erreichen kann, soll das Medium „das Volk informieren, durch Kritik und Diskussion zur Meinungsbildung beitragen und damit Partizipation ermöglichen“ [BPB-Medien], sodass die Medien neben der Legislative, der gesetzgebenden Gewalt, der Exekutive, der ausführenden Gewalt und der Judikative, der richterlichen Gewalt häufig als die „vierte Gewalt“ bezeichnet werden. Die Medien sehen sich in der Pflicht, das politische Wirken der Regierung zu kontrollieren und das Volk auf Missstände aufmerksam zu machen.

4.1 Medienkonsum in Deutschland

Aufgrund der technischen Entwicklung und der Digitalisierung sind die Medien in der heutigen Zeit nicht mehr wegzudenken. Neben den traditionellen Printmedien prägten in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vor allem das Radio sowie das Fernsehen die Medienlandschaft. Immer mehr Menschen konnten sich die benötigten Geräte leisten und damit zum Medienkonsum beitragen. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts, im Zeitalter der Digitalisierung, setzte sich zudem das Internet als „neues Medium“ für die breite Masse durch und etablierte sich in der heutigen Medienlandschaft.

1990 lag die tägliche Dauer der Mediennutzung eines Menschen ab 14 Jahren bei 380 Minuten. Bis zum Jahr 2010 stieg dieser Wert auf 583 Minuten pro Tag an. Das sind umgerechnet fast zehn Stunden. Diese Zahl unterstreicht die Relevanz der Medien im alltäglichen Leben der Menschen deutlich. Größter Beliebtheit erfreut sich nach wie vor das Fernsehen (siehe Abbildung 5). Seit 2010 ist das Fernsehen sogar vor dem Hörfunk auf Platz eins der meistgenutzten Medien. Es folgt das Internet, dessen Konsum seit seiner Etablierung im Alltag der Bevölkerung einen rasanten Zuwachs vorweisen kann [vgl. Media-Perspektiven 2013].

Entwicklung der Mediennutzung					
BRD gesamt ¹⁾ , Mo-So, 5.00-24.00 Uhr, Pers. ab 14 J., in Min./Tag					
	1990	1995	2000	2005	2010
Gesamt, brutto	380	393	502	600	583
Fernsehen	135	158	185	220	220
Hörfunk	170	162	206	221	187
Tageszeitung	28	30	30	28	23
Zeitschriften	11	11	10	12	6
Bücher	18	15	18	25	22
CD/LP/MC/MP3	14	14	36	45	35
Video/DVD	4	3	4	5	5
Internet	–	–	13	44	83

1) 1990 nur alte Bundesländer. Die Studie wird alle fünf Jahre durchgeführt.

Quelle: ARD/ZDF-Langzeitstudie Massenkommunikation.

Abbildung 5: Entwicklung der Mediennutzung, Quelle: Media-Perspektiven 2013

Ein derartiger Stellenwert der Medien im Alltag der Menschen begünstigt einen Konkurrenzkampf zwischen den einzelnen Anbietern um die Konsumenten. Dieser beeinflusst den Inhalt des Angebots direkt und führt nicht selten dazu, dass bei dem Versuch, an für die Öffentlichkeit vermeintlich interessante Informationen zu gelangen, auf der Schwelle der Legalität gewandelt wird und die Grenzen des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, die im gesamten zweiten Kapitel geschildert wurden, überschritten werden.

4.2 Nachrichtenfaktoren zur Bestimmung des Nachrichtenwertes

Dieser Kampf um die Aufmerksamkeit potentieller Konsumenten führt dazu, dass der angebotene Inhalt auf eben diesen zugeschnitten wird, um dessen Interesse zu wecken. Im Bereich der Medienberichterstattung, der für diese Arbeit die größte Relevanz besitzt, werden Redakteure zu „Gatekeepern“, die entscheiden, welche Informationen und Nachrichten in der Öffentlichkeit behandelt werden. Sie selektieren den vorhandenen Inhalt und müssen abwägen, ob es Sinn macht, über ein Ereignis zu berichten. Es kursieren verschiedene Theorien darüber, was ein Ereignis zu einer Nachricht macht. Das Grundkonzept dieser Theorien entwickelte 1922 der Amerikaner Walter Lippman. Er identifizierte verschiedene Faktoren, die ein Ereignis interessant oder beachtenswert machen. Diese Faktoren bestimmen den Nachrichtenwert, der wiederum festlegt,

inwiefern das entsprechende Ereignis für die Öffentlichkeit oder Teile dieser relevant ist [vgl. Staab 2002, 608].

Diese Nachrichtenwerttheorie entwickelte sich nach und nach mit Erfindung und Verbreitung des Radios und des Fernsehens weiter. Ruß-Mohl beschreibt sieben übergeordnete Nachrichtenfaktoren in Anlehnung an die von Schulz (1976) gemachte Unterteilung (siehe Abbildung 6) [vgl. Ruß-Mohl 2003, 128ff.].

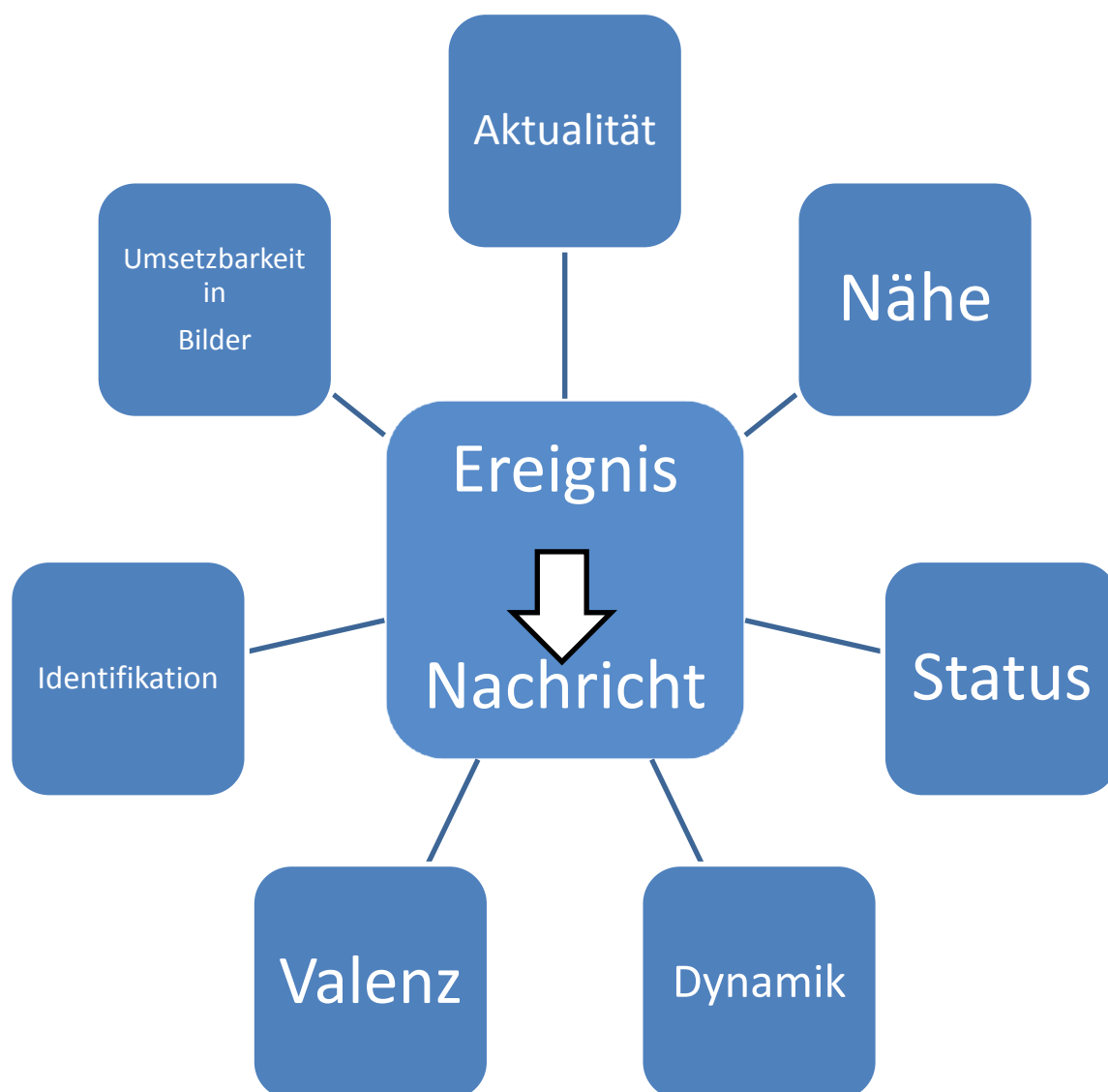


Abbildung 6: Nachrichtenfaktoren nach Ruß-Mohl, Quelle: Eigene Darstellung

Aktualität

Ereignisse, die in der jüngsten Vergangenheit oder sogar noch in der Gegenwart stattfinden, tendieren dazu, mehr Aufmerksamkeit zu erhalten. Die Aktualität spielt somit eine große Rolle, denn die Menschen möchten sich darüber informieren, was zum aktuellen Zeitpunkt geschieht.

Nähe

Auch die Nähe zum Rezipienten der Nachricht ist ein wichtiger Faktor. Wenn sich ein Ereignis in räumlicher Nähe abspielt, beispielsweise in der eigenen Stadt oder im eigenen Land, dann ist es möglicherweise relevanter für den Rezipienten. Die Relevanz beschränkt sich aber nicht nur auf die geographische, sondern auch auf die politische oder kulturelle Nähe.

Status

Wenn bestimmte Menschen in der Öffentlichkeit stehen, manche von ihnen sogar dauerhaft, dann genießen Geschehnisse um sie herum automatisch mehr Aufmerksamkeit. Der Status einer Person oder auch einer Nation ist essenziell für die Beurteilung des Nachrichtenwertes.

Dynamik

Ein weiterer übergeordneter Nachrichtenfaktor ist die Dynamik. Ein kuriose Ereignis, das nicht alltäglich vorkommt, ist für den Zuschauer interessanter. Unerwartete Entwicklungen, also eine Ungewissheit, tragen dazu bei.

Valenz

Kriminalität und Gewalt, Kriege sowie Konflikte ziehen in der Regel eine große Aufmerksamkeit auf sich. Negative Nachrichten neigen dazu, „interessanter“ zu sein, da sie automatisch für mehr Gesprächsstoff zwischen den Menschen sorgen.

Identifikation

Nachrichten, die es beispielsweise schaffen, den Zuschauer emotional zu berühren, sodass er sich mit dem Menschen, über den berichtet wird, identifizieren kann, erhalten mehr Aufmerksamkeit. In diesem Bereich spielt der Ethnozentrismus auch eine Rolle. Der Mensch vergleicht sein eigenes Verhaltensmuster und das seiner ethnischen Gruppe mit dem anderer.

Umsetzbarkeit in Bilder

Bei Berichterstattungen im Fernsehen, aber auch in den Printmedien, sind Bilder ein elementarer Bestandteil, um den Inhalt konsumentenfreundlicher zu gestalten. Damit können bestimmte Ereignisse auch simpler und verständlicher dargestellt werden. Abnehmende Komplexität steigert die Chance, die Aufmerksamkeit und das Interesse der Menschen zu wecken.

4.3 Spannungsfeld zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht

Der steigende Konkurrenzdruck zwischen den Medienunternehmen führte in der Vergangenheit immer wieder dazu, dass die Grenzen der Presse- und Meinungsfreiheit zugunsten einer Berichterstattung überschritten wurden und ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Person, über die berichtet wurde, vorlag. „Exklusive“ Aufnahmen eines Prominenten, kuriose Ereignisse und Skandale wecken beispielsweise häufig das Interesse der Gesellschaft und bieten sich daher als Gegenstand einer Berichterstattung an. Die Rechtsprechung muss demnach in jedem Einzelfall abwägen, ob das Interesse der Allgemeinheit einen Eingriff in die persönlichen Rechte einer Person rechtfertigt. Dabei ist die seriöse und sachliche Berichterstattung von der der Unterhaltungsmedien abzugrenzen, wobei die Trennlinie zwischen diesen beiden Bereichen nach und nach verschwimmt. Nach dem „Caroline-Urteil“ von 2004 (siehe Kapitel 2.3.1) ebnete der EGMR in Deutschland den Weg, zwischen diesen beiden Bereichen zu unterscheiden. Ersterer fällt nämlich unter den Schutz der Pressefreiheit, letzterer jedoch nicht [vgl. Kraenz 2008, 40f.].

Journalistische Sorgfaltspflicht

Neben der Pressefreiheit, die den Journalisten gewisse Rechte einräumt, existiert auch die journalistische Sorgfaltspflicht, die dieser während seiner Arbeit stets beachten muss. Sie wurde vom Deutschen Presserat formuliert. Bereits die Recherche zählt zum Arbeitsvorgang eines Journalisten und fällt damit auch in den Bereich der journalistischen Sorgfaltspflicht. Falls diese nicht eingehalten wird, kann der Betroffene Ansprüche nach einer Persönlichkeitsverletzung geltend machen, da das entsprechende Medium und der Journalist fahrlässig gehandelt haben. Es werden an dieser Stelle nur die für diese Arbeit relevanten Sorgfaltspflichten aufgezählt [vgl. Böhm 2015a].

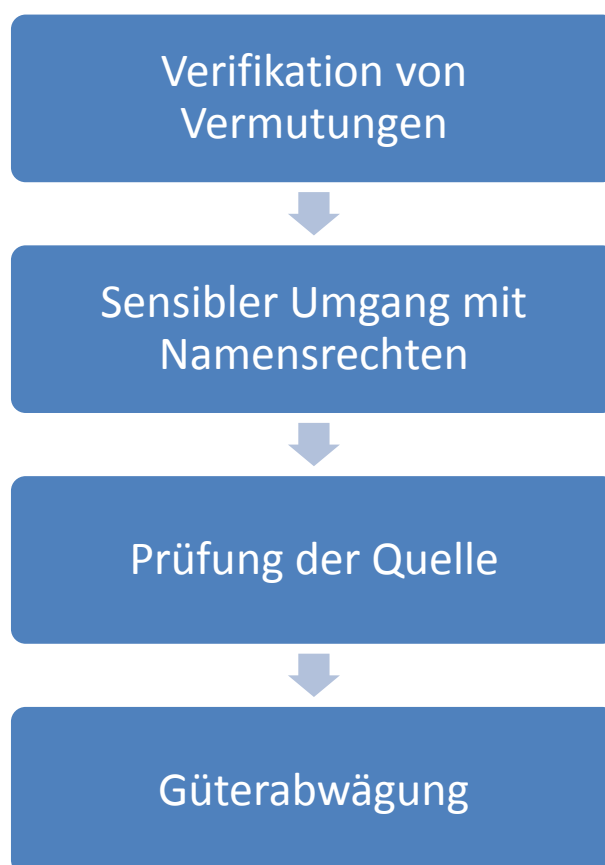


Abbildung 7: Journalistische Sorgfaltspflichten, Quelle: Eigene Darstellung

Grundsätzlich muss der Journalist die Informationen, die er erhalten hat, überprüfen. Vermutungen und Verdächtigungen reichen dabei nicht aus. Abgesehen von Einzelfällen muss die Person, über die berichtet wird, auch die Möglichkeit erhalten, sich dazu zu äußern. Der Betroffene ist von daher in den meisten Fällen zu befragen, wobei es auch hier Ausnahmen gibt, in denen das Nachfragen nicht ausreicht. Ist der Betroffene aufgrund von einer Schweigeverpflichtung in seiner Verteidigung beschränkt, so muss der Journalist eine Gegenrecherche durchführen. Je schwerer ein Eingriff ist, desto sorgfältiger müssen die Informationen verifiziert sein [vgl. Böhm 2015b].

Das Recht am eigenen Namen (siehe: Kapitel 2.3.2) ist im Journalismus relevant. Wird ein Name in einem Bericht beispielsweise abgeändert, dies aber nicht kenntlich gemacht, so hat der Journalist seine Sorgfaltspflicht verletzt [vgl. Böhm 2013c].

In manchen Fällen können Journalisten besondere Quellen haben, die ihm gewisse Informationen zugespielt haben. Er muss dabei die Beweggründe der Quelle hinterfragen und den Inhalt auf seine Richtigkeit prüfen. Bei „privilegierten Quellen“, wie z.B. Agenturmeldungen, Gerichtsurteilen oder behördlichen Mitteilungen, ist diese Pflicht

gelockert, da davon ausgegangen werden kann, dass die Informationen bereits geprüft wurden [vgl. Böhm 2013a].

Wie im Falle einer möglichen Persönlichkeitsverletzung das Gericht abwägen muss, ob das öffentliche Interesse oder das Interesse des Betroffenen überwiegt, so muss sich auch der Journalist diese Frage stellen, beispielsweise unter Hinzuziehung der Sphärentheorie (siehe: Kapitel 2.2.4). Somit kann auch Berichterstattungen, die nachweislich korrekt sind und die Geschehnisse in ihrer Wahrheit zeigen, ein Verbot der Veröffentlichung auferlegt werden [vgl. Böhm 2013b].

5 Ansprüche im Falle einer Persönlichkeitsverletzung

Das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen ist rechtlich geschützt. Kommt es zu einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte im Bereich der Medien, so kann der Betroffene verschiedene Ansprüche geltend machen. Diese hängen vom Tatbestand und der Art der Persönlichkeitsverletzung, der Tiefe des Eingriffs sowie dem Kontext der Situation ab.

5.1 Negatorische Ansprüche

Als negatorische Ansprüche werden die Abwehransprüche Unterlassung, Widerruf und Gegendarstellung bezeichnet, die sich in der heutigen Rechtsprechung durchgesetzt haben. Die beiden erstgenannten Ansprüche dienen in erster Linie dazu, den immateriellen Schaden, der durch eine Medienberichterstattung entstanden ist, zu beseitigen oder in Zukunft zu verhindern. Die Gegendarstellung soll der Person, über die berichtet wurde, die Möglichkeit geben, ihre eigene Version einer Geschichte offenzulegen. Sie dient dazu, eine Waffengleichheit zwischen dem Medium und der betroffenen Person zu schaffen.

5.1.1 Unterlassung

Der Unterlassungsanspruch ist der einzige Anspruch, der eine mögliche Beeinträchtigung aufgrund einer Verletzung des Persönlichkeitsrechtes verhindern kann. Er wird im BGB im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht nicht ausdrücklich genannt. § 1004 BGB bezieht sich nämlich nur auf das Eigentum. Die Rechtsprechung hat aber einen allgemeinen Unterlassungsanspruch formuliert, welcher auf § 1004 BGB und § 249 BGB basiert [vgl. Loef 2009, 162]. § 249 BGB besagt:

(1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

(2) Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

Diesen Gedankengang haben die deutschen Gerichte fortgeführt, um auch den Bereich der Medienberichterstattung abzudecken. Dazu zählt die eigentliche Berichter-

stattung wie auch alle Handlungen im Vorfeld dieser. Unzulässige Handlungen, die zu einer Berichterstattung dazugehören, beispielsweise die rechtswidrige Aufnahme von Fotos, können zu einer Beeinträchtigung des Betroffenen führen. Um eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte festzustellen, muss zunächst bestimmt werden, ob das Abwehrinteresse des Betroffenen, das auf dem Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes basiert, die Interessen der Öffentlichkeit überwiegt.

Eine Unterlassung macht erst Sinn, wenn eine Wiederholungsgefahr besteht, da dieser damit entgegengewirkt werden soll. Eine Wiederholungsgefahr wird vermutet, wenn der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte zeitnah stattgefunden hat (siehe: BGH AfP 1998, 218). Dies ist nicht der Fall, „wenn deutlich wird, dass es dem Verletzer nicht auf die Äußerung selber und ihre Richtigkeit ankommt“ [Loef 2009, 163] oder bereits eine Unterlassungserklärung seinerseits vorliegt.

Das Recht auf einen Unterlassungsanspruch hat nur jemand, der von einer Berichterstattung individuell betroffen ist. Das ist nur möglich, wenn derjenige erkennbar ist, beispielsweise aufgrund der Namensnennung, wobei der BGH in dieser Hinsicht eine großzügige Linie fährt (siehe: NJW 1971, 698, 700 – „Pariser Liebestropfen“). Wenn der Betroffene begründeten Anlass hat, anzunehmen, dass er erkannt werden könnte, genügt dies dem BGH. Die Medien greifen häufig darauf zurück, den Nachnamen einer Person abzukürzen (siehe Kapitel 2.3.2), obwohl diese Vorgehensweise nicht ausreicht [vgl. Prinz/Peters 1999, 273].

Bei der Unterlassung spielt es keine Rolle, ob ein Bericht den Betroffenen in ein negatives oder positives Licht rückt. Sobald sein Öffentlichkeitsbild verzerrt wird, liegt eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes vor [vgl. Loef 2009, 163].

Im Regelfall wird der Unterlassungsanspruch dazu genutzt, eine bereits erfahrene Persönlichkeitsverletzung in der Zukunft zu vermeiden. In seltenen Fällen kann er aber auch vorbeugend genutzt werden, wobei es nur schwer möglich ist (siehe: OLG Hamburg ZUM 2000, 163), den Verdacht einer Erstbegehungsgefahr ausreichend zu begründen. Der Anspruch ist durchsetzungsfähig, wenn der Betroffene beweisen kann, dass sich „rechtswidrig erlangtes Material in den Händen der Medien befindet oder [...] eine Ankündigung rechtswidriger Veröffentlichung“ [Loef 2009, 164] vorliegt.

Aufgrund der raschen Durchführbarkeit des Unterlassungsanspruchs mittels einer einstweiligen Verfügung ist sie ein beliebtes Mittel unter den Abwehrrechten, wobei es auch hier Lücken gibt. Verletzungen, die nur einmalig stattfinden, können von einer Unterlassung nicht betroffen werden, da eine Wiederholung ausgeschlossen ist. Zusätzlich muss bei einer Unterlassung die Verfügung genau definiert werden, damit die Rechtssicherheit gewahrt bleibt. Dies führt dazu, dass schon geringfügige Abweichun-

gen in einem ansonsten fast identischen Fall den Rechtsschutz aufheben [vgl. Loef 2009, 164f.].

Grundsätzlich hat der Unterlassungsanspruch keine vermögensrechtliche Natur. Ausnahmen stellen Fälle (siehe: BGH NJW 1974, 1470 – „Brüning II“) dar, in denen durch das Klagevorbringen oder „offenkundige Umstände“ klar wird, „dass das Rechtsschutzbegehren überwiegend auch der Wahrung wirtschaftlicher Belange dienen soll“ [Damm/Rehbock 2008, 300]. Ebenso verhält es sich beim Anspruch auf einen Widerruf [vgl. Damm/Rehbock 2008, 322].

5.1.2 Widerruf

Die Form des Widerrufs gehört zu den Folgebeseitigungsansprüchen. Er basiert auf den gleichen Paragraphen wie der Unterlassungsanspruch. Bereits aus dem Namen ergibt sich, dass damit Folgen einer rechtswidrigen Medienberichterstattung beseitigt werden sollen. Der Verletzer gesteht damit seine fehlerbehaftete Berichterstattung ein. Damit soll die Ehre des Betroffenen wiederhergestellt und gleichzeitig ein „Fortwirken der ursprünglichen Äußerung“ [Witzleb 2002, 109] verhindert werden.

In Zeitschriften ist der Widerruf in der gleichen Rubrik zu veröffentlichen, in TV-Sendungen am selben Sendeplatz. Im Hinblick auf die ursprüngliche Äußerung soll die gleiche Zielgruppe angesprochen sowie eine gleichwertige Form gewählt werden. Wurde eine ehrverletzende Aussage in einer Publikation gemacht, die nicht regelmäßig erscheint, ist der Widerruf nicht möglich [vgl. Witzleb 2002, 110ff.]. Der Widerruf betrifft lediglich den Bereich der Tatsachenbehauptungen. Meinungs- und Werturteile gehören nicht dazu, da der Staat, mit Bezug auf Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG, keine Aufgabe einer Meinung erzwingen will (siehe: BGH 5.6.1962 BGHZ 37,187, (189)). Ausnahmen sind Meinungen, die sich auf unwahre Tatsachen stützen.

Die Beweislast liegt beim Betroffenen. Er muss beweisen, dass gemachte Tatsachenbehauptungen unwahr sind, ansonsten darf nicht in die Medienfreiheit eingegriffen werden.

Der eingeschränkte Widerruf wird auch als Richtigstellung bezeichnet. Dabei werden nur Teile des ursprünglichen Berichtes korrigiert (siehe: BGH GRUR 1987, 398f.). Die Ergänzung wirkt einer Persönlichkeitsverletzung entgegen, die durch eine unvollständige Berichterstattung zustande gekommen ist.

Der Widerruf schützt nur vor Tatsachenbehauptungen, nicht vor Meinungsäußerungen. Eine klare Trennung ist häufig schwierig, sodass die Rechtsprechung im Zweifel Veröffentlichungen oftmals als eine Meinungsäußerung einstuft. In der Demokratie genießt

diese einen hohen Stellenwert und wird demnach dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen vorgezogen, obwohl verfassungsmäßig beides gleichrangig geschützt ist [vgl. Loef 2009, 167].

Eine einstweilige Verfügung ist beim Widerruf nicht möglich, da der Betroffene mit den beschränkten Mitteln dieses Eilverfahrens nicht beweisen kann, dass unwahre Behauptungen vorliegen. Somit zieht sich das Durchsetzungsverfahren eines Widerrufs bis zur Veröffentlichung über einen längeren Zeitraum hin, in dem der Betroffene mit den Beeinträchtigungen aufgrund der ursprünglichen Aussage weiterhin leben muss [vgl. Loef 2008, 168].

5.1.3 Gegendarstellung

Die Gegendarstellung soll einer Person, über die berichtet wurde, die Möglichkeit geben, ihre eigene Ansicht der Ereignisse in vergleichbarer Form darzulegen. Rechtliche Grundlagen für die Gegendarstellung sind Landespressegesetze, beispielsweise § 10 BlnPrG, Landesmediengesetze, Landesrundfunkgesetze sowie § 56 RStV.

Im Gegensatz zur Unterlassung oder Widerruf muss eine Berichterstattung keine unwahren Tatsachenbehauptungen enthalten, um eine Gegendarstellung zu ermöglichen. Es wird nicht auf Wahr- oder Unwahrheit geprüft. Das Medium ist zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung verpflichtet, falls alle Voraussetzungen erfüllt sind [vgl. Böhm 2015d]:

- Besondere Berichterstattung
- Berechtigtes Interesse
- Veröffentlichungsverlangen
- Formalien
- Frist

Um die Voraussetzung einer besonderen Berichterstattung zu erfüllen, muss zunächst eine Tatsachenbehauptung vorliegen. Meinungsäußerungen sind von einer Gegendarstellung nicht angreifbar. Wie beim Widerruf stellen Mischformen aus Tatsachenbehauptungen und der eigenen Meinung die Rechtsprechung vor größere Probleme. Weiterhin muss in einer Medienberichterstattung eine Person genannt werden oder zumindest erkennbar sein, damit die Voraussetzung der besonderen Berichterstattung erfüllt ist. Zudem muss der Bericht in einem periodischen Medium erscheinen, sodass eine etwaige Gegendarstellung an gleicher Stelle publiziert werden kann. Das Internet

wird diesen Medien nach § 56 RStV gleichgestellt, wenn ein journalistisch-redaktionell gestaltetes Angebot vorliegt [vgl. Böhm 2015e].

Das berechtigte Interesse ist nicht vorhanden, wenn der Betroffene im ursprünglichen Bericht zu genüge zu Wort gekommen ist oder dieser bereits korrigiert wurde. Bei irreführenden oder unwahren Angaben seitens des Betroffenen kann er sich nicht darauf berufen. Außerdem muss der Betroffene ausdrücklich beim entsprechenden Medium die Veröffentlichung einer Gegendarstellung verlangen. Dies ist schriftlich oder mündlich möglich und bedarf keiner besonderen Form [vgl. Böhm 2015e].

Zusätzlich sind weitere Formalien und Fristen einzuhalten. Sie werden in dieser Arbeit nur grob skizziert, da die Details für das Thema nur von geringer Relevanz sind. Die eigentliche Gegendarstellung muss in Schriftform und druckreif vorliegen. Der Inhalt muss Sinn ergeben. Falls die Gegendarstellung handschriftlich verfasst wurde, muss sie leserlich sein. Die Gegendarstellung muss persönlich vom Betroffenen unterschrieben worden sein. Bei juristischen Personen übernimmt dies der gesetzliche Vertreter. Die originale Version der Gegendarstellung muss an das Medium gesandt werden. Angaben bezüglich des Mediums, dem Sende- oder Erscheinungsdatum sowie der Seitenzahl bzw. der Sendezeit des ursprünglichen Berichts sind nötig. In der Gegendarstellung werden außerdem die Tatsachenbehauptungen, die beanstandet werden, korrekt wiedergegeben. Der Umfang der Gegendarstellung unterscheidet sich von Einzelfall zu Einzelfall. Solange er den Umfang des ursprünglichen Artikels nicht überschreitet, ist er auf jeden Fall angemessen [vgl. Böhm 2015f].

Möchte ein Betroffener seinen Anspruch auf Gegendarstellung geltend machen, so muss er dies gemäß § 121 BGB unverzüglich nach Veröffentlichung des zu beanstandenden Artikels machen. Unverzüglich bedeutet in diesem Zusammenhang ohne schuldhaftes Zögern. Dabei beginnt die Frist nicht mit Veröffentlichung des Artikels, sondern mit der erstmaligen Kenntnisnahme des Betroffenen. Zusätzlich existiert eine Aktualitätsgrenze, die den Zeitraum beschreiben soll, in dem sich die zu beanstandende Angelegenheit im Bewusstsein der Rezipienten der Veröffentlichung befindet. Sie kann sich in jedem Einzelfall unterscheiden, hängt von der konkreten Situation sowie der Art des Mediums ab und beginnt mit Erscheinung des Berichtes [vgl. Böhm 2015g].

Trotz der leichten Durchsetzbarkeit spielt die Gegendarstellung keine tragende Rolle im Bereich der negatorischen Ansprüche, da sie häufig wirkungslos ist. Es ist für den Medienkonsumenten nicht ersichtlich, ob der Betroffene recht hat, da sich zwei Tatsachenbehauptungen gegenüberstehen. Da die Gegendarstellung aber eine Reaktion ist, kann bis zu ihrer Veröffentlichung bereits eine Voreingenommenheit existieren, die durch Aspekte wie Sympathie und äußerliche Vertrauenswürdigkeit zusätzlich beeinflusst wird. Menschen besitzen häufig ein gewisses Vertrauen den Medien gegenüber,

die sie konsumieren, sodass ein Schadensausgleich in vielen Fällen nur schwer möglich ist. Insbesondere im Bereich des Fernsehens kann es dazu kommen, dass eine Gegendarstellung von Teilen des Empfängerkreises des ursprünglichen Berichtes gar nicht wahrgenommen wird, weil dem Medium keine dauerhafte Aufmerksamkeit geschenkt werden kann und bereits ausgestrahlte Sendungen womöglich im Nachhinein nicht abrufbar sind [Loef 2009, 169ff.].

5.2 Geldentschädigung bei immateriellen Schäden

Kommt es zu einer schweren Persönlichkeitsverletzung, so hat der Betroffene - neben den in Kapitel 5.1 sowie Kapitel 5.3 genannten Ansprüchen auf Unterlassung, Widerruf, Gegendarstellung und Schadensersatz, falls diese die Beeinträchtigung nicht befriedigend auffangen können - auch das Recht auf eine Geldentschädigung. Diese ist vom Schmerzensgeld strikt zu trennen, da beide Ansprüche ein eigenes Rechtsinstitut darstellen und andere Ziele verfolgen [vgl. Prinz/Peters 1999, 490f.].

Wenn bei einer schweren Persönlichkeitsverletzung die Beeinträchtigung nicht auf andere Weise befriedigend ausgeglichen werden kann, dann besteht die Möglichkeit einer Geldentschädigung [vgl. Prinz/Peters 1999, 495]. Diesen Anspruch leitet der BGH aus Art. 1 Abs. 1 und 2 GG sowie § 823 BGB her. Die Frage, ob eine schwere Persönlichkeitsverletzung vorliegt, hängt, dem BGH zufolge, „insbesondere von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie Grad seines Verschuldens ab“ (siehe: BGH NJW 1996, 985, 986 – „Wiederholungsveröffentlichung“; NJW 1995, 861, 864 – „Caroline von Monaco I“). Somit ist auch hier im Einzelfall abzuwägen.

Der Anspruch der Geldentschädigung soll beim Betroffenen eine Genugtuung darstellen und gleichzeitig präventiv wirken, sodass der Rechtsschutz bei Verletzungen von Würde und Ehre des Menschen nicht verkümmert [vgl. Prinz/Peters 1999, 490].

5.2.1 Definition

Die Definition der Bezeichnung „schwere Persönlichkeitsverletzung“ ist vage. Die Rechtsprechung muss, wie so häufig im Bereich des Medienrechts, vom Einzelfall ausgehen. Eingriffe in die Intimsphäre (siehe Kapitel 2.2.4) stellen im Regelfall eine schwere Persönlichkeitsverletzung dar. Angelegenheiten aus der Privatsphäre können ebenfalls zu diesem Bereich zählen. Werden Informationen, an denen der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat und diese somit freiwillig nicht an Dritte weitergeben würde, veröffentlicht, kann eine Geldentschädigung ausgesprochen werden [vgl. Prinz/Peters 1999, 496]. Erfundene Interviews (siehe Kapitel 5.2.3) und Zitate können

Grundlage einer schweren Persönlichkeitsverletzung sein, falls sie nicht völlig belanglos sind. Das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen wird dabei ignoriert. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Name einer Person in Verbindung mit gravierenden Vorwürfen fällt und damit eine ehrenrührige Wirkung hat [vgl. Prinz/Peters 1999, 496f]. Weiterhin kann die Schmähkritik (siehe Kapitel 2.3.3) eine schwere Persönlichkeitsverletzung darstellen, wenn die gemachten Äußerungen „einen erheblichen persönlichkeitsverletzenden Charakter“ [Prinz/Peters 1999, 498] haben.

Die Verwendung von Namen und Bildern in der Werbung ohne die entsprechende Einwilligung ist stets eine schwere Persönlichkeitsverletzung. Eine vorsätzliche Verletzung der Persönlichkeitsrechte sowie persönliche Motive des Autors erhöhen die Geldentschädigung zusätzlich [vgl. Prinz/Peters 1999, 499f.].

5.2.2 Die Herrenreiter-Entscheidung

Die Basis für den Anspruch der Geldentschädigung bei immateriellen Schäden liefert die Herrenreiter-Entscheidung (siehe: BGHZ 26, 349 – „Herrenreiter“) vom 14. Februar 1958. Ein Brauereibesitzer war auf einem Reitturnier fotografiert worden. Dieses Foto wurde – ohne dessen Zustimmung – in einer Werbeanzeige für Potenzmittel verwendet [vgl. Hiller 2014, 69]. Der Brauereibesitzer forderte eine Genugtuung dafür, dass sein Bild im Zusammenhang mit einem Potenzmittel gezeigt worden war. Wenige Jahre nach der Leserbrief-Entscheidung (siehe Kapitel 2.1) stützte sich der BGH auf den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, das er aus dem Grundgesetz ableitete. Davon müsse auch der Bereich der immateriellen Schäden abgedeckt sein (siehe: BGHZ 26, 349 (354f.) – „Herrenreiter“). Er leitete daraufhin den „immateriellen Ersatzanspruch aus einer Analogie zu § 847 BGB (nunmehr § 253 BGB) ab“ [Hiller 2014, 70]. Die freie Willensbetätigung wurde als Teil des Selbstbestimmungsrechtes angesehen. Mit der Veröffentlichung des Bildes und der damit verbundenen Verletzung des Rechtes am eigenen Bild nach § 22 KUG sei auch die innere Freiheit entzogen worden und damit eine Geldentschädigung möglich [vgl. Hiller 2014, 70].

Diese Analogie zu § 847 BGB wurde anschließend kritisiert und fand mit der Ginseng-Entscheidung (siehe: BGHZ 35, 363 – „Ginsengwurzel“) vom 19. September 1961 ihr Ende. Seitdem begründet der BGH den immateriellen Schadensanspruch mit Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 2 Abs. 1 GG [vgl. Götting 2008, 35].

5.2.3 Die Soraya-Entscheidung

Ausgangspunkt der Soraya-Entscheidung war ein frei erfundenes Interview mit Prinzessin Soraya Esfandiary-Bakhtiary (siehe: BGH NJW 1965, 685), das veröffentlicht worden war. Der BGH stellte eine Persönlichkeitsverletzung fest und entschied sich für eine Geldentschädigung in Höhe von 15 000 DM. Daraufhin wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt. Das BVerfG erkannte das allgemeine Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB sowie den immateriellen Ersatzanspruch nach § 253 BGB als verfassungsgemäß an [vgl. von Holleben 1999, 18].

Es stellte sich die Frage, ob der BGH die Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung, die aus Art. 20 Abs. 3 GG resultieren, überschritten habe. Das BVerfG verneinte diese Frage und erklärte, dass die Rechtsprechung „an Gesetz und Recht gebunden“ sei und damit „nach allgemeiner Ansicht ein Gesetzespositivismus abgelehnt“ (siehe: BVerfG NJW 1973, 1221 (1225)) werde. Er führte weiter aus, dass das Ergebnis des BGH auf einem „jedenfalls den Regeln zivilrechtlicher Hermeneutik nicht offensichtlich widersprechenden Wege gewonnen wurde“ und somit „von der Verfassung nicht beanstandet werden“ könne, „wenn es gerade der Durchsetzung und dem wirksamen Schutz eines Rechtsguts dient, das diese Verfassung selbst als Mittelpunkt ihres Wertesystems ansieht“ (siehe: BVerfG NJW 1973, 1221 (1226)).

5.2.4 Der Begriff der Genugtuung

Die Genugtuung bezeichnet in diesem Bereich die Tatsache, dass ein Verletzter aufgrund einer erfahrenen Persönlichkeitsverletzung eine Geldzahlung erhält, die aber nicht als Ausgleich angesehen werden soll. Die Rechtsprechung verfolgt damit das Ziel, Persönlichkeitsverletzungen in den Medien prinzipiell zu verhindern. Die Höhe der Zahlung soll zum Ausdruck bringen, dass ein Rechtsverstoß ein teures Unterfangen sein kann. Gleichzeitig darf aber die Existenz des Verletzers nicht gefährdet werden. Zusätzlich soll damit der Betroffene besänftigt, die erlittene Kränkung und Demütigung kompensiert werden. Es muss somit in jedem Einzelfall bestimmt werden, wie hoch die Geldentschädigung ausfallen soll, damit das Opfer besänftigt wird [vgl. Prinz/Peters 1999, 493f.].

5.2.5 Höhe der Geldentschädigung

Das entsprechende Gericht bestimmt jeweils die Höhe der Geldentschädigung „nach freier Überzeugung“. In § 287 Abs. 1 ZPO heißt es wie folgt:

„Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann den Beweisführer über den Schaden oder das Interesse vernehmen; die Vorschriften des § 452 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.“

Im Bereich der Medienberichterstattung richtet sich die Höhe der Geldentschädigung nach Faktoren, die keine allgemeine Rechtsprechung, insbesondere über einen Zeitraum von vielen Jahren, zulassen. Der Wert des Geldes verändert sich täglich, somit sind ältere Beispiele aus der Rechtsprechung kein sinnvoller Anhaltspunkt. Außerdem nahm die Bedeutung der Persönlichkeitsrechte in der jüngsten Vergangenheit immer weiter zu. Ein weiterer Punkt ist die Tatsache, dass der BGH mittlerweile eine veränderte Sicht auf den Anspruch der Geldentschädigung hat: So soll diese keinen „billigen Ausgleich für erlittene Unbill“ darstellen, sondern vielmehr als Genugtuung des Opfers fungieren und gleichzeitig präventiv wirken [vgl. Prinz/Peters 1999, 504f.].

Für die Höhe der Geldentschädigung sind maßgeblich die Auswirkungen der Persönlichkeitsverletzung auf den Betroffenen sowie die Erforderlichkeit der Genugtuung und die Erforderlichkeit der Prävention entscheidend. Je größer sich die Verletzung auf das gegenwärtige und zukünftige Leben auswirkt, desto höher ist der Entschädigungsbetrag anzusetzen. Dieser soll beim Verletzten auch das Gefühl der Genugtuung erzeugen, denn der Verletzer brachte ihm einen Ausdruck der Missachtung entgegen [vgl. Prinz/Peters 1999, 506].

Die Zahlung muss den Verletzer empfindlich treffen, wobei dies in jedem Einzelfall anders zu bemessen ist. Die Messlatte ist somit bei einem großen Medienunternehmen, das einen Jahresumsatz im Milliarden-Bereich verbucht, ganz anders anzusetzen als beim Herausgeber einer kleinen, lokalen Zeitschrift [vgl. Prinz/Peters 1999, 507].

Außerdem muss die Geldentschädigung in Zukunft andere davon abschrecken, die Möglichkeit einer Persönlichkeitsverletzung bewusst in Kauf zu nehmen. Dabei ist ebenfalls auf Vorsatz und Fahrlässigkeit zu prüfen. Trotz des Hemmungseffektes soll die Geldentschädigung aber nicht so hoch ausfallen (siehe: BGH NJW 1995, 861, 865

– „Caroline von Monaco I“), dass sie die Pressefreiheit unverhältnismäßig einschränkt [vgl. Prinz/Peters 1999, 508].

Prominente erhalten keinen Bonus, nur weil sie bekannt sind. Da sie aber bekannt sind, kann es dazu kommen, dass ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eine deutlich höhere Auswirkung bzw. Tragweite hat und somit eine höhere Geldentschädigung anzusetzen ist. Parallelveröffentlichungen mindern die Schwere einer Persönlichkeitsverletzung nicht, da der Ruf des Verletzten mit jeder einzelnen Veröffentlichung betroffen ist, nicht nur mit einer. Jede rechtswidrige Veröffentlichung ist somit als eigene Persönlichkeitsverletzung anzusehen [vgl. Prinz/Peters 1999, 511].

5.2.6 Verhältnis zum Schmerzensgeld

Im Schrifttum wird die Verhältnismäßigkeit der Geldentschädigung zum Schmerzensgeld kritisiert, da in vielen Fällen bei schwerer Körperverletzung die Entschädigung deutlich niedriger ausgefallen ist als bei Verletzungen der Ehre. Dies beruht darauf, dass, obwohl der BGH ursprünglich den immateriellen Entschädigungsanspruch aus einer Analogie nach § 847 BGB (nunmehr § 253 BGB) hergeleitet hatte, der Geldentschädigung und dem Schmerzensgeld unterschiedliche Funktionen zugesprochen werden [vgl. Witzleb 2002, 476]. Bei der erstgenannten stehen die Genugtuung des Opfers sowie der Hemmungseffekt im Vordergrund, bei der letztgenannten der Ausgleich des Schadens, sodass die Geldentschädigung automatisch einen höheren Stellenwert erhält. Der BGH begründet dies mit der in Art. 1 und 2 GG genannten „Menschenwürde“ und ignoriert damit die „enge Beziehung zwischen den verschiedenen Formen des Ersatzes für immaterielle Schäden“ [Witzleb 2002, 478].

5.3 Schadensersatz bei materiellen Schäden

Entsteht durch eine Berichterstattung ein materieller Schaden, so wird dieser durch den Anspruch auf Schadensersatz gedeckt. Der Anspruch besteht bei allen Arten von unzulässigen Aussagen. Es wird nicht zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil differenziert. Das Ziel ist gemäß § 249 Abs. 1 BGB die Naturalrestitution. Das bedeutet, dass der Zustand hergestellt werden soll, der bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre [vgl. Witzleb 2002, 25].

Im Bereich der Medienberichterstattung spielt der Schadensersatzanspruch nur eine untergeordnete Rolle. Der Betroffene hat dabei lediglich Ansprüche auf den Gewinn, der ihm durch eine Aussage entgangen ist, nicht aber auf versäumten Umsatz [vgl. Prinz/Peters 1999, 479].

Neben der Tatsache, dass der Betroffene häufig Details bezüglich des eigenen Gewinns nicht offenlegen möchte, besteht mit der problematischen Einschätzung des entstandenen Schadens eine weitere Hürde. Die wirtschaftlichen Folgen einer Berichterstattung in den Medien sind nur schwer einzuschätzen, da eine Vielzahl an Faktoren in diesem Bereich eine Rolle spielen: die Veränderung des Marktes, Innovationen der Konkurrenz oder das Verhalten der Konsumenten [vgl. Prinz/Peters 1999, 479].

Der Schadensersatzanspruch ergibt sich rechtlich aus § 823, 824 und 826 BGB, erfordert allerdings drei Voraussetzungen:

- die Existenz eines haftungsbegründeten Tatbestandes
- den Eintritt eines Schadens
- den ursächlichen Zusammenhang der beiden oben genannten Faktoren

Die Beweislast liegt in der Regel beim Antragssteller. Falls er sich auf § 823 Abs. 1 BGB sowie § 185ff. StGB stützt, „kann sich die Beweislast umdrehen“ [Damm/Rehbock 2008, 343]. Wenn sich die Medien jedoch auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 193 StGB berufen und ihnen kein Versäumnis der journalistischen Sorgfaltspflichten (siehe Kapitel 4.3) nachzuweisen ist, verliert der Betroffene dieses Beweislastprivileg [vgl. Damm/Rehbock 2008, 344].

Positiver Schaden

Mithilfe der Differenztheorie wird versucht, den aufgrund einer Berichterstattung entstandenen Schaden zu berechnen. Dabei besteht die Möglichkeit auf einen positiven oder negativen Schaden. Der positive Schaden setzt voraus, dass die tatsächliche Vermögenslage aufgrund einer Berichterstattung abgenommen hat. Dies kann beispielsweise die Folge einer Kündigung (siehe: BGH NJW 1997, 1148 – „Chefarzt“) sein. Der entstandene Schaden ist somit in der Regel leicht zu bestimmen. Entsprechende schadensmindernde Maßnahmen, falls sie erforderlich und die Kosten verhältnismäßig sind, sowie die Rechtsverfolgungskosten sind im Einzelfall zu erstatten [vgl. Damm/Rehbock 2008, 344f.].

Negativer Schaden

Ist dem Betroffenen ein Gewinn entgangen, so erweist sich die Situation als deutlich schwieriger. § 252 BGB besagt:

„Der zu ersetzende Schaden umfasst auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.“

Bei der Festlegung der hypothetischen Entwicklung wird vom Standpunkt eines objektiven Betrachters ausgegangen. Es müssen bei dieser Berechnung Faktoren miteinbezogen werden, die teilweise nur schwer zu bestimmen sind. Dazu zählen z.B. der Zeitraum oder Marktentwicklungen. Deswegen bezieht sich die Rechtsprechung bei der Ermittlung des „gewöhnlichen Lauf[es] der Dinge“ auf den Gewinn des Geschädigten in den vergangenen drei Jahren. Nur in Ausnahmefällen wird ein größerer Zeitraum betrachtet [vgl. Damm/Rehbock 2008, 345].

6 Rechtsprechung zum Persönlichkeitsschutz in den Medien – Die BILD schreibt eine Prominente krank

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, sind Persönlichkeitsverletzungen in den Medien keine Seltenheit. Es stehen sich die schützenswerten Interessen des Einzelnen sowie das öffentliche Interesse, das durch die Medienberichterstattungen gedeckt werden soll, gegenüber. Zusätzlich erhoffen sich Medienunternehmen, ihrer Natur entsprechend, den größtmöglichen Umsatz und Gewinn mit ihrer Berichterstattung zu erzielen. Aufgrund des Konkurrenzkampfes resultiert dies regelmäßig in Verletzungen der Persönlichkeitsrechte einer Person, da „brisante“ Informationen und Bilder, insbesondere im Zusammenhang mit Prominenten, eine größere Aufmerksamkeit der Menschen erhalten. Der nachfolgende Fall stellt ein typisches Beispiel dar, in dem durch eine falsche Tatsachenbehauptung versucht wurde, mit einer Medienberichterstattung Schlagzeilen zu machen und dabei die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen bewusst missachtet wurden.

6.1 Hintergrund

Die BILD hatte im Jahr 1993 eine Berichterstattung einer Illustrierten aufgegriffen, in der es hieß, dass eine prominente Schauspielerin an Brustkrebs leide. Eine Journalistin der BILD fragte bei der Prominenten telefonisch an. Die Prominente erklärte der Journalistin, dass dies nicht der Fall sei. Trotzdem erschien am Folgetag ein Bericht in der BILD, in dem der Schauspielerin eine Erkrankung an Brustkrebs nachgesagt worden war [vgl. Minzberg 1999, 198].

Aufgrund dieser unwahren Tatsachenbehauptung lösten mehrere Veranstalter ein geplantes Engagement mit der Prominenten auf. Einer ihrer Anwälte wandte sich daraufhin zunächst an die Axel Springer AG sowie die verantwortliche Journalistin und forderte eine Unterlassungserklärung, den Abdruck einer Gegendarstellung sowie eines Widerrufs und zusätzlich Schmerzensgeld [vgl. Minzberg 1999, 199]. Der Herausgeber der BILD zeigte sich zu Beginn unkooperativ, lenkte anschließend aber ein.

6.2 Rechtsprechung

Mit einer einstweiligen Verfügung des Landgerichts Hamburg wurde die BILD dazu gezwungen, zeitnah eine Gegendarstellung zu publizieren. Dies geschah gleich zwei Mal, da bei der ersten Veröffentlichung die Form der Überschrift „Gegendarstellung“ nicht den strengen Vorgaben der Kammer entsprach und der Anwalt der Prominenten einen Erzwingungsantrag zum erneuten Abdruck stellte [vgl. Minzberg 1999, 200]. Die neu veröffentlichte Gegendarstellung enthielt zudem einen freiwilligen, widerrufsähnlichen Zusatz, in dem der Verlag bestätigte, dass die Aussagen in der Gegendarstellung korrekt seien.

Der Anwalt der Prominenten klagte vor dem Landgericht Hamburg noch auf eine Unterlassungserklärung sowie Schmerzensgeld und bekam recht. Die Axel Springer AG sowie die Journalistin einigten sich darauf, der Betroffenen als Gesamtschuldner nach § 421 BGB ein Schmerzensgeld in Höhe von 7 000 DM zu zahlen. Die Unterlassungserklärung hinsichtlich einer unwahren Krebsberichterstattung wurde ebenfalls durchgesetzt [vgl. Minzberg 1999, 202f.].

6.3 Auswirkungen

Der oben genannte Fall zeigt anschaulich, dass im Bereich der Medienberichterstattung, um Quote zu erzeugen, durchaus bewusst falsche Tatsachenbehauptungen aufgestellt werden, die die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen verletzen. Die Schwierigkeit, Einzelfälle zu beurteilen, wird deutlich.

Die beruflichen Aussichten der Verletzten verschlechterten sich, trotz der durchgesetzten negatorischen Ansprüche, aufgrund der rechtswidrigen Berichterstattung. Ihr wurde lediglich ein Schmerzensgeld in Höhe von 7 000 DM zugesprochen, obwohl sie in ihren Persönlichkeitsrechten schwer verletzt wurde. Da der BGH zu diesem Zeitpunkt noch allein von den Schmerzensgeldkriterien ausging, fiel der Betrag vergleichsweise niedrig aus. Die Faktoren der Genugtuung und Prävention spielten noch keine Rolle.

Eine Zahlung von 7 000 DM dürfte die Solvenz der Axel Springer AG, die bewusst eine schwere Persönlichkeitsverletzung in Kauf nahm, zu diesem Zeitpunkt kaum beeinträchtigt haben. Somit war es nötig, den Wert der Persönlichkeitsrechte neu zu überdenken, wie es in den kommenden Jahren durch die Rechtsprechung auch der Fall war.

7 Fazit

Exzessiver Medienkonsum ist mittlerweile zum absoluten Alltag geworden. Die Massenmedien versuchen deswegen, mit ihren Berichterstattungen das Interesse der potentiellen Rezipienten zu wecken – egal, ob Fernsehen oder Printmedien. Dafür eignen sich häufig pikante Informationen über möglichst bekannte Menschen, um Schlagzeilen zu erzeugen und damit Umsatz zu generieren.

Dies führt dazu, dass regelmäßig in die schützenswerten Bereiche einer Person eingedrungen wird. Es ist eine Gratwanderung zwischen dem Schutz der Persönlichkeitsrechte und der Befriedigung der öffentlichen Interessen, die die deutschen Gerichte immer wieder vor eine Herausforderung stellt. Sie müssen zugunsten einer Seite abwägen und eine Entscheidung treffen, ohne eine Universallösung parat zu haben. Jeder Einzelfall ist isoliert zu betrachten, denn viele Faktoren spielen eine Rolle.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, dessen Definition nur grob möglich ist, soll Anhaltspunkte dafür liefern, welche Seite zu begünstigen ist, ebenso im Hinblick auf die ausgeformten besonderen Persönlichkeitsrechte. Die Sphärentheorie, die in vielfach unterschiedlicher Version im Schrifttum vorzufinden ist, stellt eine Unterstützung dar. Auch, wenn die Grenzen der einzelnen Sphären oft fließend sind, macht eine Unterteilung grundsätzlich Sinn.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist verfassungsrechtlich geschützt, denn seit der Leserbrief-Entscheidung leiten das BVerfG und der BGH das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus den Art. 1 und 2 GG her. Die Sicht auf den Wert dieser Rechte hat sich in der jüngsten Vergangenheit verändert. Mit der Verbreitung der Massenmedien sollen die Persönlichkeitsrechte stärker geschützt werden.

Die Abkehr von der Differenzierung zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte war ein nötiger Vorgang zur Verbesserung des Schutzes der Privatsphäre. Die Rechtsprechung unterscheidet zudem zwischen Schmerzensgeld und Geldentschädigung bei immateriellen Schäden. Die Geldentschädigung soll zu einer Genugtuung beim Betroffenen führen und die negativen Gefühle besänftigen. Dieser Anspruch wird außerdem präventiv eingesetzt, um darauf hinzuweisen, dass ein Gesetzesverstoß in diesem Bereich ein teures Unterfangen sein kann. Die Geldentschädigung hängt u.a. auch von der Solvenz des Verletzers ab und soll diesen spürbar treffen.

Wie sehr dieser Ansatz auch sinnvoll und zu befürworten ist, so muss er auch kritisch betrachtet werden. Denn aufgrund dieser Intention kommt es überwiegend dazu, dass Prominente eine unverhältnismäßig hohe Geldentschädigung erhalten, zumindest im

Vergleich zu den normalen Bürgern. Weiterhin ist zu bemerken, dass, verglichen zu den Summen, die beim Schmerzensgeld festgelegt werden, teilweise große Disparitäten vorzufinden sind. Zwischen ähnlich hohen Beträgen bei Geldentschädigung und Schmerzensgeld wäre ein Vergleich der Auswirkungen der Verletzung und ggf. eine Neuansetzung der Beträge wünschenswert.

Das ausgewählte Beispiel aus dem Jahr 1993 zeigt deutlich, warum die Rechtsprechung den Wert der Persönlichkeitsrechte in der jüngsten Zeit neu überdenken musste und beim Anspruch auf Geldentschädigung mittlerweile eine veränderte Sicht hat. Eine bewusst in Kauf genommene schwere Persönlichkeitsverletzung kostete den Verletzer einen, im Vergleich zu seinem Jahresumsatz, fast komplett zu vernachlässigenden Betrag. Dies zeigt aber auch eine weitere Problematik: Geldentschädigungen sollen einen gewissen Hemmungseffekt besitzen und den Verletzer empfindlich treffen, aber gleichzeitig nicht die Pressefreiheit unverhältnismäßig beeinträchtigen.

Aufgrund der Erfahrungen, die in der Vergangenheit, vor allem in der Zeit des Nationalsozialismus, gemacht wurden, genießt die Pressefreiheit einen sehr hohen Stellenwert in der heutigen Rechtsprechung. Dies ist zu befürworten, aber nicht unbedingt hilfreich, wenn es um die Rechtssicherheit geht. Die damit verbundene Gratwanderung, die es erforderlich macht, jeden Fall als Einzelfall zu betrachten, resultiert in einer inkonsistenten Rechtsprechung.

Es wird deutlich, warum dieser Bereich der Rechtsprechung häufig Schwierigkeiten bereitet. Dazu trägt auch die technische Entwicklung bei, die stets neue Formen der Persönlichkeitsverletzung ermöglicht und das allgemeine Persönlichkeitsrecht damit dynamisch werden lässt. Die Rechtsprechung muss deswegen auf neue Entwicklungen reagieren, um die Persönlichkeit des Einzelnen zu schützen und diese nicht zum Spielball anderer, insbesondere der Medien, werden zu lassen.

Literaturverzeichnis

Aust, J.W./ Aust, Thomas (2008): Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg. Literatur und Presse. URL: <http://www.bpb.de/geschichte/nationalsozialismus/dossier-nationalsozialismus/39570/literatur-und-presse?p=0> (Stand: 11.06.2015)

Böhm, Andreas (2013a): Prüfung der Quelle. URL: <https://www.boehmanwaltskanzlei.de/kompetenzen/medienrecht/presserecht/persoentlichteitsrechtsschutz/schranken-persoentlichteitsrechtsschutz/journalistische-sorgfaltspflichten/777-pruefung-der-quelle> (Stand: 15.06.2015)

Böhm, Andreas (2013b): Güterabwägung. URL: <https://www.boehmanwaltskanzlei.de/kompetenzen/medienrecht/presserecht/persoentlichteitsrechtsschutz/schranken-persoentlichteitsrechtsschutz/journalistische-sorgfaltspflichten/775-gueterabwaegung> (Stand: 15.06.2015)

Böhm, Andreas (2015a): Journalistische Sorgfaltspflichten. URL: <https://www.boehmanwaltskanzlei.de/kompetenzen?catid=0&id=776> (Stand: 15.06.2015)

Böhm, Andreas (2015b): Verifikation von Vermutungen. URL: <https://www.boehmanwaltskanzlei.de/kompetenzen/medienrecht/presserecht/persoentlichteitsrechtsschutz/schranken-persoentlichteitsrechtsschutz/journalistische-sorgfaltspflichten/781-verifikation-von-vermutungen> (Stand: 15.06.2015)

Böhm, Andreas (2015c): Sensibler Umgang mit Namensrechten. URL: <https://www.boehmanwaltskanzlei.de/kompetenzen/medienrecht/presserecht/persoentlichteitsrechtsschutz/schranken-persoentlichteitsrechtsschutz/journalistische-sorgfaltspflichten/778-sensibler-umgang-mit-namensrechten> (Stand: 15.06.2015)

Böhm, Andreas (2015d): Gegendarstellung. URL: <https://www.boehmanwaltskanzlei.de/gegendarstellung> (Stand: 16.06.2015)

Böhm, Andreas (2015e): Voraussetzungen der Gegendarstellung. URL: <https://www.boehmanwaltskanzlei.de/kompetenzen/medienrecht/presserecht/persoentlichteitsrechtsschutz/ansprueche-im-presserecht/3393-voraussetzungen-der-gegendarstellung> (Stand: 16.06.2015)

Böhm, Andreas (2015f): Formalien einer Gegendarstellung. URL: <https://www.boehmanwaltskanzlei.de/kompetenzen/medienrecht/presserecht/persoentlichtkeitsrecht/schutz/ansprueche-im-presserecht/3394-form-und-inhalt-der-gegendarstellung> (Stand: 16.06.2015)

Böhm, Andreas (2015g): Fristen bei der Gegendarstellung. URL: <https://www.boehmanwaltskanzlei.de/kompetenzen/medienrecht/presserecht/persoentlichtkeitsrecht/schutz/ansprueche-im-presserecht/3395-fristen-bei-der-gegendarstellung> (Stand: 16.06.2015)

BPB-Medien: <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-verhaeltnisse-eine-sozialkunde/138737/medien> (Stand: 12.06.2015)

Damm, Renate/ Rehbock, Klaus (2008): Das geschützte Rechtsgut. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht.
In: Redeker, Konrad/ Busse, Felix (Hrsg.): Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in den Medien. München

Götting, Horst-Peter (2008): Die Geschichte des Persönlichkeitsrechts.
In: Götting, Horst-Peter/ Schertz, Christian/ Seitz, Walter (Hrsg.): Handbuch des Persönlichkeitsrechts. München

Hiller, Vera (2014): Der Konflikt zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit im deutschen und schwedischen Recht. Unter besonderer Berücksichtigung des Rechts am eigenen Bild. Baden-Baden

Höch, Dominik (2008): Ehrenschutz, Schutz vor Schmähkritik.
In: Götting, Horst-Peter/ Schertz, Christian/ Seitz, Walter (Hrsg.): Handbuch des Persönlichkeitsrechts. München

Jahnz, Charlotte (2013): Nationalsozialistische Pressepolitik und der Völkische Beobachter. URL: <http://9nov38.de/2013/11/07/nationalsozialistische-pressepolitik-und-der-voelkische-beobachter/> (Stand: 12.06.2015)

Kaloudi, Adamantia (2000): Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz. Ein typischer Grundrechtskonflikt im Vergleich der deutschen, der US-amerikanischen und der griechischen Rechtsordnung. Baden-Baden

Kraenz, Nadja (2008): Der strafrechtliche Schutz des Persönlichkeitsrechts. Baden-Baden

Loef, Robert (2009): Zum Spannungsfeld zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitschutz. Unterhaltungsöffentlichkeit und privates Medienrecht. Baden-Baden

Löffler, Martin/ Ricker, Reinhart (2005): Handbuch des Pressrechts. München

Media-Perspektiven (2013): http://www.media-perspektiven.de/fileadmin/user_upload/media-perspektiven/Basisdaten/Basisdaten_2013_Verlinkung.pdf (Stand: 12.06.2015)

Minzberg, Martina (1999): BILD-Zeitung und Persönlichkeitsschutz. Baden-Baden

Ohly, Ansgar (2011): Persönlichkeitsrechte im Zivilrecht. URL: http://www.zr11-materialien.jura.lmu.de/sites/default/files/vorlesungen/11_12_WS_PersR/PersR_1.pdf (Stand: 08.06.2015)

Prinz, Matthias/ Peters, Butz (1999): Medienrecht. Die zivilrechtlichen Ansprüche. München

Richter, I. (2013): Allgemeines Persönlichkeitsrecht. URL: <http://www.juraindividuell.de/pruefungsschemata/allgemeines-persoendlichkeitsrecht-art-2-i-gg-art-1-i-gg-apr/> (Stand: 03.06.2015)

Ruß-Mohl, Stephan (2003): Journalismus. Das Hand- und Lehrbuch. Frankfurt am Main

Schertz, Christian (2008): Das Recht am eigenen Bild.
In: Götting, Horst-Peter/ Schertz, Christian/ Seitz, Walter (Hrsg.): Handbuch des Persönlichkeitsrechts. München

Scriba, Arnulf (2015): Der Völkische Beobachter. URL: <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/weimarer-republik/innenpolitik/voelkischer-beobachter.html> (Stand: 12.06.2015)

Staab, Joachim Friedrich (2002): Entwicklungen der Nachrichtenwert-Theorie. Theoretische Konzepte und empirische Überprüfungen.
In: Neverla, Irene/Grittmann, Elke/Pater, Monika (Hrsg.): Grundlagentexte zur Journalistik. Konstanz

von Hinden, Michael (1999): Persönlichkeitsverletzungen im Internet. Tübingen

von Holleben, Kevin (1999): Geldersatz bei Persönlichkeitsverletzungen durch die Medien. Baden-Baden

Witzleb, Normann (2002): Geldansprüche bei Persönlichkeitsverletzungen durch Medien. Tübingen

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ort, Datum

Vorname Nachname